

Stadt Klütz

Beschlussvorlage

BV/02/23/011

öffentlich

B- Plan Nr. 11 Anleger Wohlenberger Wieck 1. Änderung hier: Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung der Bauleitplanung

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Maria Schultz	<i>Datum</i> 19.01.2023 <i>Verfasser:</i> Maria Schultz
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)	06.03.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)	20.02.2023	N
Bauausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)	02.02.2023	Ö

Sachverhalt:

Die Stadt Klütz hatte seinerzeit für den Anleger an der Wohlenberger Wieck den Bebauungsplan Nr. 11 aufgestellt. Der Bebauungsplan wurde genehmigt und rechtskräftig bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 11 ließ nach Abstimmung mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden und Stellen die Herrichtung eines Molenbauwerks nicht zu. Nach Abstimmung mit möglichen Betreibern, Investoren und Vorhabenträgern war jedoch ein Molenbauwerk erforderlich, um ausreichenden Schutz für die Herrichtung einer Marina von See herzustellen. Unter Berücksichtigung der technischen Vorgaben und unter Berücksichtigung der örtlichen Situation wurde der Bebauungsplan Nr. 11 für den Bereich der inkommunalisierten Flächen geändert. Es wurden Festsetzungen für die Herrichtung des Molenbauwerks unter Berücksichtigung der Anforderungen des Naturschutzes und unter Zuhilfenahme von vorliegenden Gutachten im Zusammenhang mit der Überplanung des betroffenen Bereiches getroffen. Bereits im Rahmen der Planaufstellung war der Bereich als sensibel bewertet worden. Im Rahmen eines Projektes „Möglichkeiten zur nachhaltigen Entwicklung der westmecklenburgischen Ostseeküste im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes unter besonderer Berücksichtigung touristischer Nutzungen“ wurden Konfliktlösungsvorschläge erarbeitet. Die Nutzungseinschränkungen beziehen sich dabei maßgeblich auf Bereiche nördlich des Anlegers. In diesem Bereich sind auch Surf- und Kitesurfverbote enthalten gewesen. Ein Surf- und Kitesurfverbot war geregelt sowie die Vermeidung intensiver Strand- und Ufernutzung sowie bauliche Veränderungen. Unabhängig davon waren bestehende legale Nutzungen durch Einheimische unangetastet. Es wurde auf eine Nutzung der Bereiche südlich des Anlegers orientiert. Das Vorhaben zur Herstellung der Mole und der darin integrierten Marina wurde nicht umgesetzt. Der Anleger stellt sich derzeit als desolat und in einem schlechten baulichen Zustand dar. Eine Belebung des Tourismus und der Fremdenverkehrsinfrastruktur wird nach derzeitiger Bewertung nicht gesehen. Die Konfliktlösung mit den Belangen des

Naturschutzes und der Landschaftspflege ist für ein verändertes Nutzungskonzept (mit Ferienhäusern) nicht umsetzbar. Die entsprechenden erforderlichen Genehmigungen z.B. zum Gewässerschutzstreifen für eine Nutzung zu Ferienzwecken wurde nicht in Aussicht gestellt. Die Betriebszeit des Hafens ist für die Zeit vom 1. Mai bis 15. September eines jeden Jahres beschränkt. Damit sind auch für die Bewirtschaftung erhebliche Einschränkungen gegeben. Unter Berücksichtigung des derzeitigen baulichen Zustandes, der naturschutzfachlichen Restriktionen und der eingeschränkten Betriebszeiten beabsichtigt die Stadt Klütz die Aufhebung der Bauleitplanung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, d.h. für die Errichtung der Mole und in diesem Zusammenhang in einem separaten Beschluss auch die Aufhebung der Zielsetzungen für den B-Plan Nr. 11.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz fasst den Beschluss über die Aufstellung eines Verfahrens zur Aufhebung der Bauleitplanung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11. Es handelt sich hier um die Aufhebung der Bauleitplanung für die Herstellung einer Wellenschutzanlage für den Bereich Anleger Wohlenberger Wiek.

Unter Berücksichtigung der Einschränkungen aus naturschutzfachlicher Sicht, unter Berücksichtigung des baulichen Zustandes des Wellenbrechers und unter den wirtschaftlichen Gesichtspunkten einer eingeschränkten Betriebszeit sowie mittlerweile veränderter konzeptioneller Überlegungen aus Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit beschließt die Stadt Klütz die Durchführung eines Verfahrens zur Aufhebung der Bauleitplanung.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

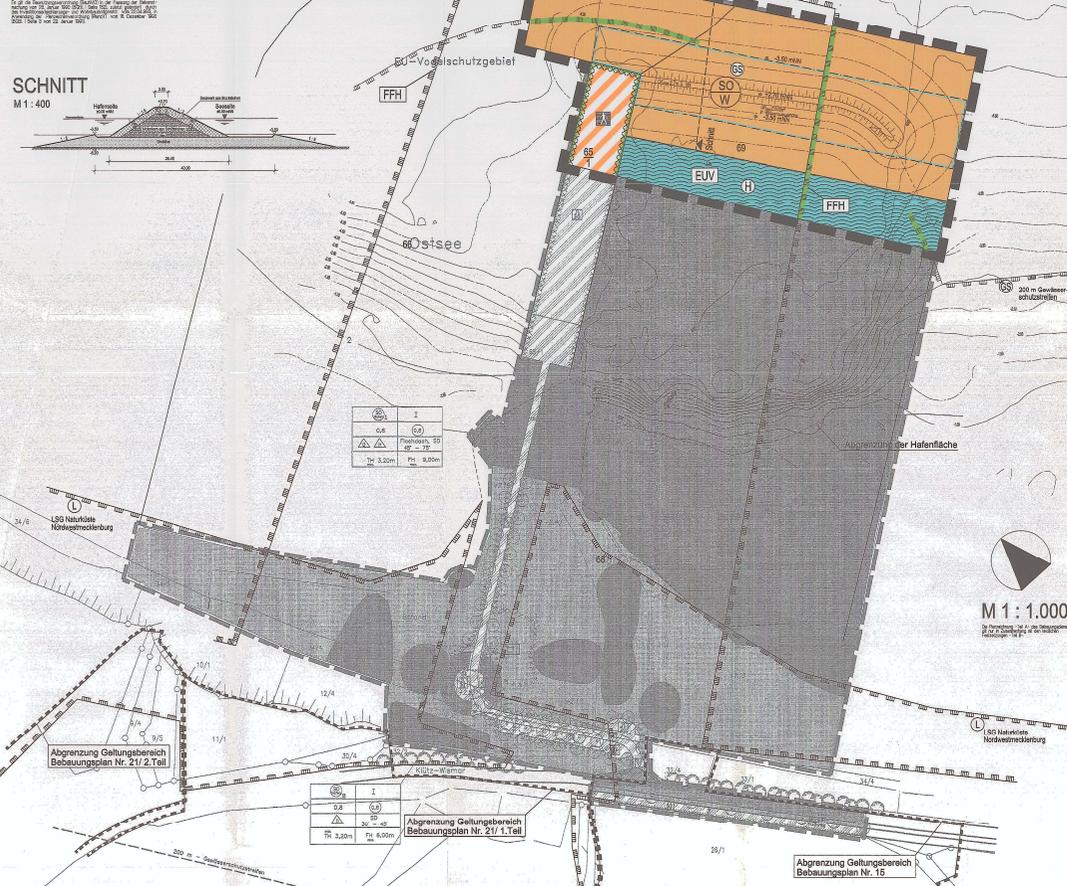
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Klütz B11-1Ä (002) öffentlich
2	Klütz-B11_1Ä-Begr-Satzung öffentlich

SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 DER STADT KLÜTZ FÜR DEN BEREICH "ANLEGER WOHLLENBERGER WIEK" FÜR DIE GEPLANTE WELLENSCHUTZANLAGE

TEIL A - PLANZEICHNUNG



Legende

Art der baulichen Nutzung
 (FFH, W, EUV, etc.)

Maß der baulichen Nutzung
 (O.F., O.B., etc.)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses
 (W, EUV, etc.)

Verkehrsmittel
 (Straßen, Wege, etc.)

Öffentliche Grünflächen
 (Grünflächen, Sportplätze, etc.)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses
 (W, EUV, etc.)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 (EUV, etc.)

Sonstige Planzeichen
 (Gebäude, etc.)

Planungssymbole ohne Normhinweise
 (Gebäude, etc.)

Abgrenzung Gellingsbereich Bebauungsplan Nr. 21/2, Teil
 Abgrenzung Gellingsbereich Bebauungsplan Nr. 15

PLANZEICHNERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

FFH	Freizeitanlagen (Freizeitanlagen)	0,8	1,0
W	Wasserflächen (Wasserflächen)	0,8	1,0
EUV	Erholungs- und Freizeitanlagen (Erholungs- und Freizeitanlagen)	0,8	1,0
FFH	Freizeitanlagen (Freizeitanlagen)	0,8	1,0
W	Wasserflächen (Wasserflächen)	0,8	1,0
EUV	Erholungs- und Freizeitanlagen (Erholungs- und Freizeitanlagen)	0,8	1,0

TEIL B - TEXT

1. Art der baulichen Nutzung (FFH, W, EUV)

2. Maß der baulichen Nutzung (O.F., O.B.)

3. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses (W, EUV)

4. Verkehrsflächen

5. Öffentliche Grünflächen

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (EUV)

7. Sonstige Planzeichen

8. Planungssymbole ohne Normhinweise

9. Abgrenzung Gellingsbereich Bebauungsplan Nr. 21/2, Teil

10. Abgrenzung Gellingsbereich Bebauungsplan Nr. 15

Tafeliche Festsetzungen (Teil B)

1. Sonstige Festsetzungen (Teil B)

2. Maß der baulichen Nutzung (O.F., O.B.)

3. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses (W, EUV)

4. Verkehrsflächen

5. Öffentliche Grünflächen

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (EUV)

7. Sonstige Planzeichen

8. Planungssymbole ohne Normhinweise

9. Abgrenzung Gellingsbereich Bebauungsplan Nr. 21/2, Teil

10. Abgrenzung Gellingsbereich Bebauungsplan Nr. 15

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellung

2. Inhaltliche Begründung

3. Dr. für die Raumordnung und Landesentwicklung

4. Die von der Planung bestimmten Flächen

5. Die Sachverständigen

6. Der Entwurf der Satzung

7. Die öffentliche Beteiligung

8. Die Beratung der Satzung

9. Die Beratung der Satzung

10. Die Beratung der Satzung

11. Die Beratung der Satzung

12. Die Beratung der Satzung

13. Die Beratung der Satzung

14. Die Beratung der Satzung

15. Die Beratung der Satzung

16. Die Beratung der Satzung

17. Die Beratung der Satzung

18. Die Beratung der Satzung

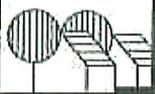
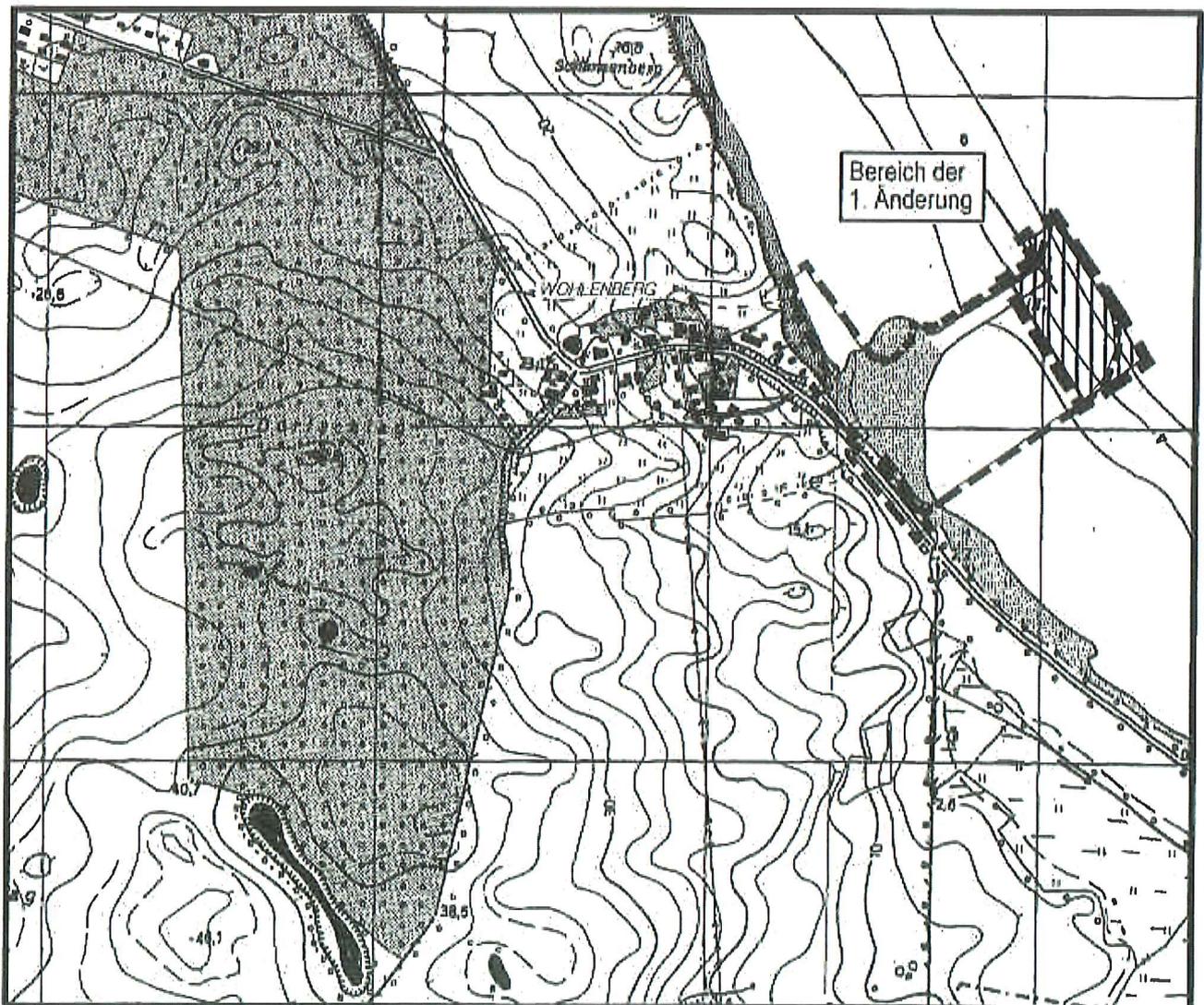
19. Die Beratung der Satzung

20. Die Beratung der Satzung

BEGRÜNDUNG

ZUR SATZUNG
ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11
DER STADT KLÜTZ

FÜR DEN BEREICH
"ANLEGER WOHLLENBERGER WIEK"
FÜR DIE GEPLANTE WELLENSCHUTZANLAGE



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23938 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand:

SATZUNG

B E G R Ü N D U N G

zur Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Klütz für den Bereich „Anleger Wohlenberger Wiek“ für die geplante Wellenschutzanlage

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Allgemeines</u>	3
1. Anlass und Aufgabe der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11	3
1.2 Rechtslage	4
1.3 Kartengrundlage	4
1.4 Rechtsgrundlagen	4
1.5 Verhältnis zum Flächennutzungsplan	5
2. <u>Gründe für die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung</u>	5
3. <u>Geltungsbereich für die 1. Änderung und Ergänzung</u>	8
4. <u>Planinhalt</u>	9
4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen	9
4.1.1 Art der baulichen Nutzung	9
4.1.2 Maß der baulichen Nutzung	10
4.1.2.1 Maximale Höhe	10
4.1.2.2 Überbaubare Grundfläche	10
4.1.3 Höhenlage	11
4.1.4 Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen	11
4.1.5 Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	11
4.1.6 Wasserflächen	12
4.2 Naturschutzfachliche Festsetzungen	12
4.2.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	12
4.2.1.1 Maßnahmen zum Schutz der Avifauna	12
4.2.1.2 Maßnahmen zum Schutz des Seebodens	13
4.2.1.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts	13
4.2.2 Ersatzmaßnahmen	13
4.3 Örtliche Bauvorschriften	14
4.3.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	14
4.3.2 Beleuchtungen	14
4.3.3 Bußgeld	14
4.4 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	15
4.4.1 Verhaltensweisen bei unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen des Bodens	15
4.4.2 Munitionsfunde	15

4.4.3	Verhalten bei Bodendenkmalfunden	15
4.4.4	Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten	16
4.4.5	Gewässerschutzstreifen	16
4.4.6	Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das FFH- Gebiet, das EU-Vogelschutzgebiet und das IBA- Gebiet	17
5.	<u>Auswirkungen des Planes</u>	19
5.4	Grundlagenermittlung zur Verträglichkeitsprüfung für die Natura 2000- Gebiete	19
5.1.1	FFH- Gebiet "Wismarbucht" (DE 1934-302)	
5.4.1.1	Erhaltungsziele des FFH- Gebietes/ Binnen- differenzierung der maßgeblichen FFH- Lebensräume und FFH- Arten	20
5.4.1.2	Bestand und Vorbelastungen des Untersuchungsraumes	
5.4.1.3	Auswirkungen/ Beeinträchtigungen durch das Vorhaben	22
5.4.1.4	Schutz- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	26
5.4.1.5	Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH- Gebietes unter Berücksichtigung Schutz- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	27
5.4.2	EU- Vogelschutzgebiet	28
5.4.2.1	Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes/ Maßgebliche Arten	28
5.4.2.2	Bestand und Vorbelastungen des Untersuchungsraumes	30
5.4.2.3	Schutz- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	37
5.4.2.4	Auswirkungen des Vorhabens und deren Bewertung unter Berücksichtigung möglicher Schutz- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	37
5.1.3	IBA- Gebiet	40
5.4.1.1	Erhaltungsziele und Zielarten des Vogelschutzgebietes	41
5.4.1.2	Bestand Vorbelastungen des Untersuchungsraumes	41
5.1.3.3	Schutz- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	41
5.1.3.4	Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung unter Berücksichtigung möglicher Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	42
5.1.4	Fazit	42
5.1.5	Literatur	42
5.2	Ausgleichs- und Ersatzerfordernis	44
5.3	Immissionsschutz	47
6.	<u>Beschluss über die Begründung</u>	48

1. Allgemeines

1.1 Anlass und Aufgabe der Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11

Die Stadt Klütz hatte seinerzeit für den Anleger an der Wohlenberger Wiek den Bebauungsplan Nr. 11 aufgestellt. Der Bebauungsplan ist genehmigt.

Bisher lässt der Bebauungsplan nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg die Herrichtung eines Molenbauwerkes nicht zu. Dieses Molenbauwerk ist jedoch erforderlich, um ausreichenden Schutz für die Herrichtung einer Marina von See herzustellen. Unter Berücksichtigung der technischen Vorgaben und unter Berücksichtigung der örtlichen Situation wird der Bebauungsplan für den Bereich der inkommunalisierten Fläche geändert. Es werden Festsetzungen für die Herrichtung des Molenbauwerkes unter Berücksichtigung der Anforderungen des Naturschutzes und unter Zuhilfenahme von vorliegenden Gutachten im Zusammenhang mit der Überplanung des betroffenen Bereiches in der Vergangenheit getroffen.

Die Gemeinde geht davon aus, dass der Bebauungsplan nach Änderung den Anforderungen zuständiger Behörden gerecht wird und führt deshalb das Aufstellungsverfahren durch.

Durch die Planco Consulting GmbH Schwerin wurden im Rahmen des Projektes „Möglichkeiten zur nachhaltigen Entwicklung der westmecklenburgischen Ostseeküste im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes unter besonderer Berücksichtigung touristischer Nutzungen“ (im Auftrag des Ministeriums) Konfliktlösungsvorschläge erarbeitet. Die Lösungsvorschläge gelten nicht nur für den Bestand sondern auch im Falle der Umsetzung aller Planungen einschließlich des Anlegers Wohlenberger Wiek sowie des maritimen Gewerbegebietes. Nutzungseinschränkungen beziehen sich auf die Bereiche nördlich des Anlegers. Zu diesen gehören ein Surf- und Kitesurfverbot sowie die Vermeidung intensiver Strand- und Ufernutzung sowie baulicher Veränderungen (bestehende legale Nutzungen durch Einheimische bleiben unangetastet). Touristische Nutzungen, wie „Banane“, „Wasserski/Wakeboard“ und „Jetski“, sind in der gesamten Wismarbucht mit Ausnahme gekennzeichnete Bereiche verboten. Die Nutzungen werden für Bereiche südlich des Anlegers Wohlenberger Wiek als möglich eingeschätzt.

Das Vorhaben des Anlegers entspricht dem dargestellten Nutzungskonzept. Dies ist maßgeblich Voraussetzung für weitere Planungen der Stadt.

Die Wohlenberger Wiek wird als ein Bereich mit hoher Entwicklungsfähigkeit für den Wassertourismus eingestuft. .

Ebenso ist in der Tourismuskonzeption 2010 des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Wassertourismus als einer der strategischen Hauptmärkte im Tourismus festgelegt.

1.2 Rechtslage

Auf der Grundlage der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 wird die Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 aufgestellt.

Auf Grundlage der rechtskräftigen Satzung über den B-Plan Nr. 11 macht die Stadt Klütz die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 bekannt.

1.3 Kartengrundlage

Die Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 wird auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 11 aufgestellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass der für die Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung verwendete Karte der heutigen Katastersituation entspricht. Ergänzend werden dem Plan Lageplan und Schnitt der geplanten Wellenschutzanlage (Mole) beigelegt. Die Wellenschutzanlage wurde durch b & o Ingenieure, Friedensallee 23, 22765 Hamburg, als Baumaßnahme beschrieben und mit einer Standsicherheitsbetrachtung für die Hafenumschließung betrachtet.

1.4 Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Klütz beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), maßgeblich geändert durch Art. 12 G zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz v. 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132, geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 3).

Die Gesetze gelten jeweils in ihrer letztgültigen rechtskräftigen Fassung zum Zeitpunkt der Planaufstellung.

1.5 Verhältnis zum Flächennutzungsplan

Das Verfahren zur 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Planes. Die Planungsziele entsprechen denen des Bebauungsplanes und werden sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan mit Mole und Wellenschutzanlage berücksichtigt.

Die Stadt Klütz wird den Bebauungsplan zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 nach Wirksamkeit der 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes herstellen.

2. Gründe für die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung

Die Stadt Klütz beabsichtigt die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 in Erfüllung der Aufgabe, wie sie unter 1.1 dieser Begründung dargestellt ist. Die grundsätzliche Planungsabsicht, wie sie seinerzeit erlassen wurde, wird nicht verändert. Die Planung wird auf heutige Nutzungsansprüche angepasst. Im Bereich der Mole ist eine geringfügige seeseitige Erweiterung des Plangeltungsbereiches – um den inkommunalisierten Bereich – erforderlich.

Die Erweiterung des Plangebietes setzt die Durchführung des formellen Verfahrens voraus.

Obwohl die Wellenschutzanlage bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 betrachtet worden ist, waren die Darlegungen aus Sicht der Naturschutzbehörde nicht hinreichend genug und mündeten letztlich auch nicht in einer entsprechenden Festsetzung im Plan. Deshalb setzt sich die Stadt erneut damit auseinander. In die Auseinandersetzung werden die neuesten Erkenntnisse einbezogen:

- Gutachterliche Stellungnahme zum Wellenschutz mit schwimmenden Wellenbrechern, erstellt durch Professor Dr. Ing. Sören Kohlhase, Institut für Wasserbau, Universität Rostock, vom Januar 2003.

- Beschreibung der Baumaßnahme mit Standsicherheitsbetrachtung für eine Hafenumschließung (Wellenbrecher) – Hafenumschließung am Anleger Wohlenberger Wiek, erstellt durch b & o Ingenieur, Friedensallee 23, 22765 Hamburg.
- Verbreitung und Bestandsdichte der Miesmuschel *Mytilus edulis* im Bereich der geplanten Erweiterung des Yachthafens Wohlenberg, Institut für Angewandte Ökologie GmbH, Broderstorf, März 2004.
- FFH-Erheblichkeitsabschätzung zur „Wellenschutzanlage am Anleger Wohlenberger Wiek“, Institut für Angewandte Ökologie GmbH, Broderstorf, Juni 2004.

Außerdem wurde ein älteres Gutachten für die Bearbeitung mitgenutzt:

- Hydraulisches Gutachten zur zweckmäßigen Gestaltung wasserbaulicher Anlagen der Marina Wohlenberger Wiek, Wagner, 1991.

Die Stadt Klütz („Gutachterliche Stellungnahme zum Wellenschutz mit schwimmenden Wellenbrechern“, 2003) ließ untersuchen, inwiefern Wellenschutz mit schwimmenden Wellenbrechern realisiert werden kann. Für den in Vorplanung befindlichen Sportboothafen Wohlenberger Wiek waren als möglicher Wellenschutz schwimmende Wellenbrecher und auch geschüttete Wellenbrecher in der Diskussion. Beide Konzepte bieten unterschiedliche Vor- und Nachteile.

Zur vergleichenden Betrachtung und Bewertung ist es erforderlich, zumindest die ungefähr erforderlichen Abmessungen von schwimmenden Wellenbrechern sowie mögliche auftretende Kräfte zu kennen. Im wesentlichen war es Ziel, erforderliche Abmessungen von schwimmenden Wellenbrechern für den Einsatz in der Wohlenberger Wiek abzuschätzen. Hierbei sollte der Schwerpunkt auf die Transmission der Wellen (funktionelle Bemessung) und die aufzunehmenden Verankerungskräfte (konstruktive Bemessung) gelegt werden.

Großräumige Strömungen sind in der Wohlenberger Wiek nicht zu erwarten. Daher wurden Untersuchungen zu den hydrodynamischen Belastungen auf die Belastungsgröße Seegang beschränkt. Berechnungen haben ergeben, dass die zur Gewährleistung eines ausreichenden Wellenschutzes erforderlichen Abmessungen eines schwimmenden Wellenbrechers erwartungsgemäß recht groß sind. Es wurden Breiten des Bauwerks in Wellenfortschrittsrichtung bis zu 10 m je nach Tauchtiefe und betrachteter Wellenperiode ermittelt.

Da die erforderlichen Abmessungen für schwimmende Wellenbrecher im Vergleich zu den standardmäßig am Markt verfügbaren Systemen sehr groß sind, wurde zusammenfassend empfohlen, den Wellenschutz für die Marina Wohlenberger Wiek nicht mit schwimmenden Wellenbrechern zu realisieren, sondern möglichst auf konventionelle Bauweisen für den Wellenschutz zurückzugreifen.

Beschreibung des Vorhabens

Auf der Grundlage der o.g. Gutachterlichen Stellungnahme wurde eine „Beschreibung der Baumaßnahme mit Standsicherheitsbetrachtung für eine Hafenumschließung (Wellenbrecher) – Hafenumschließung am Anleger Wohlenberger Wiek“ erstellt, welche das Schutzbauwerk für die Mole überprüft und Parameter festgelegt.

Grundlage war das Ergebnis des Gutachtens für den Anwendungsfall Wohlenberger Wiek, Wellenbrecher - mit 3,5 bis 4,0 m Tiefgang und 8 bis 10 m Breite mit Verankerungselementen, die pro laufenden Meter Wellenbrecherlänge eine Last von 85 bis 107 kN aufnehmen müssten - nicht zu verwenden, sondern den Bau einer Steinmole an dem Standort vorzuziehen.

Dabei wurde berücksichtigt, dass im Zuge des Baus des jetzt bestehenden Anlegers für frühere militärische Zwecke das Fahrwasser östlich des Anlegers auf einer Breite von ca. 180 m auf unter 6,0 m Wassertiefe ausgebaggert worden ist. Der geringe küstenparallele Sedimenttransport ist dadurch komplett unterbrochen worden. Dies wurde durch Seegangsmessungen aus dem Jahr 2000 bestätigt. Auch im Rahmen des Hydraulischen Gutachtens (Wagner, 1991) zur zweckmäßigen Gestaltung wasserbaulicher Anlagen der Marina Wohlenberger Wiek wird dies bestätigt: Schon der Bau des ehemaligen NVA-Anlegers mit seinen gebaggerten Bedienungsbecken führte zu einer Unterbrechung des Sedimentausgleichs. Im Ergebnis der Sedimentberechnung wird festgestellt, dass im Vergleich zu anderen Ortslagen an der Ostseeküste von Mecklenburg-Vorpommern nur ein Fünftel bis ein Zehntel der sonst vorhandenen Transportleistung auftritt.

Da im Bereich der für den Sportboothafen genutzten Wasserfläche die o.g. Wassertiefe von 6,0 m nicht notwendig ist, ist vorgesehen, den Baugrund unter der geplanten Mole mit rolligem Material von Minus 6,00 auf Minus 3,50 m in einer Breite von ca. 45,00 m aufzuheben. Diese Aufhöhung führt dazu, dass sich eventuell das Besiedlungspotential bis in Tiefen von 3,50 m erhöhen kann. Es können neue Nahrungsquellen entstehen.

Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass eine Gründungssohle für die Mole mit herzustellen ist.

Die Geländeerhöhung soll aus geeignetem Material hergestellt werden. Die Materialien für die Herstellung der Mole werden nach gültigen Gesetzen und Verordnungen bereit gestellt. Aufschüttungen finden nur im Zusammenhang mit dem Bau der Mole statt. Zusätzliche Aufschüttungen sind nicht vorgesehen.

Die beabsichtigte Bauweise der Mole ist konkret der Beschreibung zu entnehmen. Die Mole wird aus dichtem Kern (Schutzsteine bis 45 cm Kantenlänge) und mindestens zweilagiger Deckschicht aus Blockstein mit Kantenabmessungen bis zu 1,60 m (ca. 3 bis 5 t Einzelgewicht) hergestellt. Der dichte Kern wird ca. bis plus 0,50 m aufgebaut und soll den Wellendurchgang sowie den Sedimenteintrag in den Hafen verhindern. Die Kronenhöhe der Mole wird mit plus 2,70 m, die Kronenbreite mit mindestens 3,00 m, die seeseitige Neigung mit 1 : 2, die hafenseitige Neigung mit 1 : 1,5 und die Molenfußbreite bei minus 3,50 m mit ca. 20 m, vorgesehen.

Vorteile werden sich insbesondere im Auffüllungsbereich und der Deckschicht der Mole als Besiedlungsbereich für Muschelarten und Seegrass ergeben. Der parallel zum Ufer laufende Wellenbrecher dient dem Schutz des Hafens. Mit einer Höhe von plus 2,70 m wird er bei Sturmflutereignissen überspült und kompensiert einen Großteil der Energie.

Die Nutzung des Anlegers ist für einen eingeschränkten Zeitraum vom 1. Mai bis 15. September gestattet. Die Anforderungen einer zukünftigen Befahrensregelung sind zu beachten.

Es wird davon ausgegangen, dass eine Ausbaggerung der Fahrrinne nicht notwendig ist, da die Wohlenberger Wiek durchweg ausreichende Wassertiefen für Sportboote aufweist.

Unterhaltungsmaßnahmen im Hafenbereich waren auch bisher nicht erforderlich.

3. Geltungsbereich für die 1. Änderung und Ergänzung

Der Geltungsbereich für die Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11, der sich auf die Festsetzung in der Planzeichnung bezieht, wird deutlich hervorgehoben. Der Geltungsbereich bezieht sich ausschließlich auf inkommunalisierte Flächen.

Die Änderung in der Darstellung ergibt sich ausschließlich durch die exakte Darstellung des geplanten Molenbauwerks. Andere wesentliche Planinhalte werden durch die Änderung nicht berührt.

4. Planinhalt

Der Änderungsbereich in der Planzeichnung der 1. Änderung und Ergänzung umfasst nur den nördlich gelegenen Molenbereich. Dieser wird exakt dargestellt.

Die geplante Mole hat eine Gesamtlänge von 180 m. Der Querschnitt ist in einem Schnitt dargestellt. Sie besteht aus einem inneren Kern (Steinschüttungen) mit einer Breite von 26,45 m und einer Grobkiesaufschüttung bis zu einer Breite von ca. 40 m. Die Mole ist am nördlichen Endpunkt des Anlegers beginnend, in östliche Richtung eine Wellenschutzanlage (Mole) mit einer Länge von ca. 180 m (ursprünglich war eine Länge von 210 m vorgesehen) anzulegen. Die Anlage besitzt eine Gesamtbreite von 40 m.

Sie besteht aus einem Unterbau (Aufspülung) aus Grobkies, welcher bis auf eine Höhe von - 3,50 m unter Meeresspiegelhöhe reicht sowie aus einer anschließenden geschichteten Steinpackung (siehe Schnitt im Plan – Teil A) mit Molenkern aus Schüttsteinen sowie einem Deckwerk aus Blocksteinen. Die maximale Breite der Steinschüttung beträgt 26,45 m am Fuß. Der Molenkopf ist mit einer Breite von 3,00 m anzulegen. Die maximale Höhe der Mole liegt 2,70 m über NN. Zwischen der Steinschüttung und der Grobkiesaufspülung ist ein Vlies vorzusehen.

Die Prüfung der Realisierbarkeit des Bauwerkes bezüglich der zweilagigen Ausführung, erforderliche Steingrößen, seeseitiger Aufbau am Molenfuß etc. sind in der weiteren technischen Planung zu berücksichtigen. Der Bau der Mole bedarf nach § 86 des Landeswassergesetzes M-V der Genehmigung des StAUN Schwerin Abteilung Wasser und Boden.

Planungsinhalte sind im Plan (Teil A) und im Text (Teil B) enthalten. Auf die einzelnen Passagen des Textes (Teil B) wird im nachfolgenden eingegangen:

4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

4.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet Wellenschutzanlage (§ 11 BauNVO)

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für die Wellenschutzanlage (Mole) gemäß § 11 BauNVO ist nur die Errichtung der Mole als geschüttetes Bauwerk zulässig.

Bauliche Anbindungen an den vorhandenen Anleger sind zulässig. Zwingend erforderliche Anlagen der Ver- und Entsorgung und sonstige Nebenanlagen, die zum Betrieb der Mole und deren Kennzeichnung erforderlich sind, sind innerhalb des Gebietes zulässig. Die Festsetzung weicht inhaltlich von den sonst herkömmlichen Festsetzungsformen ab. Es geht hier tatsächlich nur um die Errichtung des Molenbauwerkes, das in seiner Höhenlage begrenzt wird.

Der Anleger ist vollständig zu versiegeln. Dabei ist zu gewährleisten, dass das anfallende Oberflächenwasser abfließen kann.

Im Allgemeinen ist zu beachten, dass eine Bepflanzung der Trassen des Zweckverbandes Grevesmühlen unzulässig ist.

Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 11 befinden sich Anlagen und Leitungen zur Stromversorgung. Dies ist im weiteren Planverfahren zu beachten.

4.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Festsetzungen zur maximalen Höhe der Wellenschutzanlage und zur überbaubaren Grundfläche werden unter dem Gesichtspunkt formuliert, dass es sich um eine bauliche Anlage im Wasser handelt. Die Festsetzungen nehmen Einfluss darauf, dass Teile der baulichen Anlage oberhalb der Wasseroberfläche sichtbar sind. Darüber hinaus ist aufgrund des konischen Ausbaus der Mole auch unterhalb der Wasseroberfläche eine bauliche Anlage notwendig. Dafür darf die durch Baugrenzen umgrenzte Fläche, die für die bauliche Anlage oberhalb der Wasseroberfläche gilt, überschritten werden.

5.4.1.1 Maximale Höhe

Die maximale Oberkante der Wellenschutzanlage darf 2,70 m über NN als Höchstmaß betragen.

5.4.1.2 Überbaubare Grundfläche

Die überbaubare Grundfläche in Höhe der Wasseroberfläche darf maximal 2.500 qm betragen. Unterhalb der Wasseroberfläche sind weitere Aufschüttungen zulässig, die sich auf einer Basis von maximal 65 m Breite bewegen dürfen.

Die maximale Breite des Fußes der Wellenschutzanlage, des tatsächlichen Molenbauwerkes, darf 27 m in der Breite betragen.

4.1.3 Höhenlage (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 18 BauNVO)

Der Bezugspunkt für die Höhenlage bzw. die Oberkante der geplanten Wellenschutzanlage gilt die Mittelwasserlinie, in NN, als unterer Bezugspunkt. Der Bezug wird auf die Mittelwasserlinie gelegt, um von hier positive und negative Höhen, für Teile unterhalb des Wassers präzise bestimmen zu können.

4.1.4 Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die geplante Wellenschutzanlage muss in Höhe des mittleren Wasserspiegels innerhalb der Baugrenzen liegen. Unterhalb der mittleren Wasserlinie sind Überschreitungen der Baugrenzen sowohl für die Schüttung und das Deckwerk des Molenbauwerkes sowie für die Schüttung der Basis aus Grobkies zulässig. Die Breite des geschütteten Bauwerkes darf maximal 27 m betragen. Die Breite der Grobkieschüttung als Basis darf maximal 65 m betragen.

Diese Festsetzung wird getroffen, um die maximalen Ausmaße der Wellenschutzanlage bestimmen zu können. Dabei wird differenziert zwischen dem Baukörper oberhalb des mittleren Wasserspiegels und unterhalb der Mittelwasserlinie. Um Einfluss darauf nehmen zu können, dass die Mole im sichtbaren Teil nicht zu breit wird, wird hier eindeutig auf die Forderung der Baugrenze im Zusammenhang mit der überbaubaren Fläche orientiert. Unterhalb der Wasseroberfläche darf eine breitere bauliche Nutzung aus planungsrechtlicher Sicht vorgenommen werden.

4.1.5 Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind innerhalb des Satzungsbereiches solche mit besonderer Zweckbestimmung als Fußgängerbereich gesondert festgesetzt.

Diese Festsetzung ist bereits Bestandteil der rechtskräftigen Fassung. Weil Teile sich innerhalb des Änderungsbereiches befinden, wird darauf Bezug genommen.

4.1.6 Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen sind innerhalb des Plangebietes für den Hafbereich festgesetzt. Sie dienen der Aufnahme der Schwimmstege und der saisonal maximal zulässig 150 Boots- liegeplätze.

Diese Festsetzung erfolgt bereits in der rechtskräftigen Fassung. Der Vollständigkeit halber wird sie innerhalb des Planbereiches benannt.

4.2 Naturschutzfachliche Festsetzungen

4.2.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Diese nachfolgenden Forderungen werden als notwendig erachtet, um Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und die Anforderungen der im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 11 erstellten Gutachten zu erfüllen.

4.2.1.1. Maßnahmen zum Schutz der Avifauna

Um Störungen der Vogelwelt so gering wie möglich zu halten, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Der Hafbetrieb wird auf die Zeit vom 1. Mai bis 15. September eines jeden Jahres beschränkt.
- Entlang des Röhrichtgürtels darf kein Bootsverkehr erfolgen.
- Surfen, Wasserski, Jet-Boote / Jet-Ski und ähnliche störintensive Wassersportaktivitäten sind im Haf nicht zulässig.
- Baumaßnahmen im Haf sind auf die Monate Mai bis September eines jeden Jahres zu beschränken.
- Zum Schutz nachtaktiver Tierarten vor Lichtimmissionen werden in den Außenanlagen ausschließlich insektenverträgliche Beleuchtungsmittel eingesetzt.
- Um Störungen zu vermeiden, werden Schifflagerungen am Land und im Wasser während der Monate September bis April nicht gestattet.
- Lärmintensive Aggregate und Maschinen sind mit Einhausungen zu umgeben. Es sind ausschließlich Maschinen nach dem „Stand der Technik“ zu verwenden.
- Die Wirkung der Kompensationsmaßnahmen im Bereich des Anlegers ist 4 Jahre nach Errichtung des geplanten Bauwerkes zu überprüfen.

4.2.1.2 Maßnahmen zum Schutz des Seebodens und des Wasserkörpers

Um den Seeboden nicht zu verbauen oder andere vermeidbare Beeinträchtigungen auszuschließen, sind die notwendigen Anlagen für die Schwimmstege und andere Anlagen im Bereich der Wasserfläche (H) in schwimmender Bauweise zu errichten. Ausgenommen ist die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes festgesetzte Wellenschutzanlage.

Ein möglicher Schadstoffeintrag in den Wasserkörper kann durch die Verwendung gering umweltgefährdender Anstrichstoffe vermieden werden. Dies ist in der entsprechenden Hafennutzungsverordnung festzuschreiben.

4.2.1.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Die Anforderungen der Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

Die geplante Wellenschutzanlage berührt das FFH- Gebiet „Wismarbucht“ (DE 1934-302) sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Küstenlandschaft Wismar-Bucht“ (SPA). Weiterhin gehören die Flächen zum IBA- Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“.

Bei dem überplanten Lebensraum handelt es sich um ein geschütztes Biotop im Sinne des § 20 LNatG M-V, welches als solcher im Atlas der geschützten Biotope unter Nr. 30000, Offenwasser Bodden, kartiert wurde.

Eine Genehmigung des Ausnahmeantrages durch die untere Naturschutzbehörde ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplanes.

4.2.2 Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die Stadt Klütz hat im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 geprüft, inwiefern geeignete Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes realisiert werden können. Maßnahmen im Gebiet der Stadt und insbesondere im ostseenahe Bereich wurden auf ihre Eignung überprüft. In der Stadt Klütz stehen keine geeigneten Flächen und keine geeigneten Maßnahmen für die beabsichtigten Eingriffe mit der Herstellung und Sanierung des Anlegers bzw. der Herstellung der Mole zur Verfügung.

Im Amtsbereich stehen geeignete Maßnahmen in der Gemeinde Zierow für die Gesamtmaßnahme „Rietenkoppel“ zur Verfügung. Deshalb wird eine Zahlung über den Landkreis Nordwestmecklenburg und bei besonderer Veranlassung gemäß § 15 Abs. 6 LNatG M-V mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern vereinbart.

Zur Erbringung von Ersatzmaßnahmen durch die Stadt Klütz außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 und der Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Klütz für den Bereich „Anleger Wohlenberger Wiek“ und für die geplante Wellenschutzanlage und eventuelle Ausgleichszahlungen wird ein Vertrag zwischen der Stadt Klütz und dem Landkreis Nordwestmecklenburg vereinbart. In diesem Vertrag ist geregelt, dass die im Rahmen der Gesamtbilanzierung des Bebauungsplanes Nr. 11 und dessen 1. Änderung und Ergänzung ermittelte Defizite an Kompensationsflächenäquivalenten durch die Stadt Klütz zu erbringen sind. Dieses Defizit an Kompensationsflächenäquivalenten soll durch geeignete Maßnahmen im ostseenahe Bereich bzw. im Wasserbereich durch eine Beteiligung einer komplexen Kompensationsmaßnahme in der amtsangehörigen Gemeinde Zierow (Rietenkoppel) abgesichert werden. Ziel dieser Maßnahme ist die Wiederherstellung von salzwasserbeeinflussten Grünland durch u.a. die teilweise Öffnung von Deichanlagen. Die Stadt Klütz wird die dazu notwendigen Maßnahmen, wie u.a. vertragliche Regelungen mit den anderen Vorhabenträgern der Kompensationsmaßnahme außerhalb dieses Vertrages eigenständig regeln. Sofern die Stadt Klütz aus objektiven nachvollziehbaren Gründen ihrerseits die komplexe Kompensationsmaßnahme „Rietenkoppel“ nicht oder nicht fristgemäß realisieren kann, verpflichtet sie sich zur Zahlung einer Ausgleichszahlung entsprechend § 15 Abs. 6 in Verbindung mit § 16 Abs. 7, 8 LNatG M-V an das Land Mecklenburg-Vorpommern. Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist mit Beginn der Baumaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11 oder dessen 1. Änderung und Ergänzung zu beginnen. Gleiches gilt für Bauvorhaben gemäß § 33 BauGB. Weitere Regelungen gelten gemäß Vertrag.

4.3 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

4.3.1 Beleuchtungen

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, grüne, blaue Lichter noch monochromatische-gelbe Natriumdampflampen direkt leuchtend oder indirekt leuchtende Flächen sichtbar sein.

Es dürfen keine Mastleuchten zum Einsatz kommen, sondern nur niedrige, nach unten abstrahlende Leuchtkörper.

4.3.2 Bußgeld

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

4.4 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

4.4.1 Verhaltensweise bei unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen des Bodens

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat mitgeteilt, dass Erkenntnisse über Altlasten oder altlastverdächtige Flächen nicht vorliegen.

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls nach §§ 2 und 3 AbfG M-V verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht nach § 11 AbfG. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht. Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann. Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Unbelastete Bauabfälle dürfen gemäß § 18 AbfAIG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

4.4.2 Munitionsfunde

Durch das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz wurde mitgeteilt, dass das Plangebiet nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt ist.

Um gegebenenfalls erforderliche Sondierungsmaßnahmen im Plangebiet durchführen zu können, ist bis ca. 4 Wochen vor Baubeginn das Landesamt für Katastrophenschutz für Absprachen zu technischen Details und entsprechenden Vereinbarungen zu benachrichtigen.

Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne dass der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

4.4.3 Verhalten bei Bodendenkmalfunden

Durch das Landesamt für Bodendenkmalpflege wurde mitgeteilt, dass keine Bodendenkmale bekannt sind.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S 12 ff die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

4.4.4 Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

4.4.5 Gewässerschutzstreifen

Der Geltungsbereich der Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Klütz befindet sich innerhalb des Gewässerschutzstreifens der Ostsee. Nach § 19 Abs. 1 LNatG M-V dürfen bauliche Anlagen an Küstengewässern in einem Abstand von 200 m land- und seewärts von der Mittelwasserlinie gerech, nicht errichtet werden. Für die Aufstellung von Bebauungsplänen kann entsprechend § 19 Abs. 3 Nr. 4 LNatG M-V eine Ausnahme von Absatz 1 zugelassen werden. Diese Ausnahme ist insbesondere für die Gebiete SO – W Voraussetzung für die Bekanntmachung der Rechtskraft.

4.4.6 Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das FFH- Gebiet, das EU-Vogelschutzgebiet und das IBA- Gebiet

Die nachfolgenden Maßnahmen wurden in Auswertung der Umweltverträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan Nr.15 der Stadt Klütz, in welcher auch die Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11 des Stadt Klütz ermittelt wurden, übernommen.

Ergänzung der bestehenden Strandsatzung der Stadt Klütz:

Zum Schutz des Steilufers (Uferschwalben, Wasservögel) und zur Reduzierung des Nutzungsdruckes bleibt der Bereich westlich des Anlegers naturbelassen.

Zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen ist das Angebot sanitärer Einrichtungen in der Nähe des Strandes erheblich zu erweitern.

Im Monitoring und gemäß Prüfung der Umweltbelange sind zur Lenkung der Tagestouristen, zur Schonung der Dünenbereiche und der Salzwiesenröhrichte die Strandzugänge entsprechend Bebauungsplan zu reduzieren und die übrigen Bereiche abzusperren.

Im Bereich der Salzwiesenröhrichte ist auf die Strandräumung zu verzichten.

Zur Minderung des Nutzungsdruckes ist auch nordwestlich des Anlegers, im Abstand von 100m auf eine Beräumung des Seegrases zu verzichten.

Aufstellung von Informationstafeln im Bereich der Kurtaxen-/Parkscheinautomaten mit anschaulichen Informationen zur Bedeutung der Wohlenberger Wiek für Flora und Fauna und entsprechende. Dabei sind ebenfalls die Nutzungsrestriktionen wie das Surf- und Kiteverbot nordwestlich des Anlegers zu integrieren. Als „Textträger“ könnten ebenfalls geplante Umkleidekabinen genutzt werden.

Im Monitoring und gemäß Prüfung der Umweltbelange sind wirksame Abpflanzungen und eine konsequente Auszäunung der angrenzenden „wilden“ Strandzugänge einschl. der Dünen und der dort entstandenen Trampelpfade vorzunehmen.

Zur Durchsetzung und Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung der Nutzungsrestriktionen bedarf es der Festlegung der entsprechenden Verantwortlichkeiten. Eine ganzjährige regelmäßige Kontrolle kann durch das Ordnungsamt des Amtes Klützer Winkel gewährleistet werden.

**Ergänzung der bestehenden Freiwilligen Vereinbarung
„Naturschutz, Wassersport und Angeln in der
Wismarbucht“:**

Zur Minderung der Auswirkungen auf die Wasservögel im Bereich des Anlegers wird der Hafenbetrieb auf den Zeitraum vom 1. Mai bis 15. September beschränkt. Dabei ist der Zutritt zum Anleger wirkungsvoll durch ein verschließbares Tor sowie die Entfernung von Booten und Stegen zu unterbinden.

Ein generelles Verbot des Bootsverkehrs ist für die Salzwiesenröhrichte vorzusehen.
Ebenso sind im Bereich des Hafens Surfen, Wasserski und ähnlich störintensive Wassersportaktivitäten generell unzulässig.

Die Stadt Klütz zeigt Diskussionsbereitschaft, für die im Untersuchungsraum gelegenen Strandbereiche südlich des Anlegers, Surfen etc. nur vom 1. Mai bis 15. September zu zulassen. Damit könnten zusätzliche Beeinträchtigungen von Rastvögeln im Winterhalbjahr vermieden werden.

Hinsichtlich der Regelungen der Befahrung der Wasserflächen in der Wohlenberger Wiek liegt die Ermächtigung nicht bei der Stadt Klütz. Die Stadt Klütz ist an einer Regelung interessiert, die den Zielsetzungen einer maßvollen touristischen Entwicklung entspricht. Deshalb hat sie auch die Vorschläge des Gutachten von PLANCO und SALIX mit in ihren Planungsüberlegungen berücksichtigt. Diesbezüglich sei auch auf die Freiwillige Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ verwiesen.

Der derzeitige Stand, welcher für die Wohlenberger Wiek möglichst keine Befahrung vorgibt, wird zwar von der Stadt Klütz so nicht akzeptiert, die Umsetzung der Vorschläge für eine zeitlich befristete Nutzungseinschränkung für den Bereich des UR könnte hier jedoch aufgenommen werden. Für eine verbindliche Umsetzung von Schutzmaßnahmen auf den Wasserflächen der Wohlenberger Wiek wären z.B. der Erlass von Schutzgebietsverordnungen erforderlich. Deren Erarbeitung obliegt nicht der Stadt Klütz.

5. Auswirkungen des Planes

5.1 Grundlagenermittlung zur Verträglichkeitsprüfung für die Natura 2000- Gebiete

Die nachfolgende Grundlagenermittlung zur Verträglichkeitsprüfung für die Natura 2000- Gebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie zum des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz erarbeitet. Der Untersuchungsraum (UR) umfasst die Bebauungspläne der Stadt Klütz sowie den angrenzenden Landschaftsraum. Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird diese den Unterlagen Begründung zur Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 für den Bereich „Anleger Wohlenberger Wiek“ für die geplante Wellenschutzanlage der Stadt Klütz beigelegt. Dabei wurden präzisierende Aussagen bezüglich des Sedimenttransportes, die bisher in der Begründung enthalten waren ergänzt.

Die nachfolgenden Ausführungen zum FFH- Gebiet, zum EU-Vogelschutzgebiet und zum IBA- Gebiet sind im Zusammenhang zu betrachten, da sich die Gebiete sowie Zielarten und Schutzzwecke zum Teil überlagern. Insbesondere gelten die Darlegungen zum EU-Vogelschutzgebiet ebenso für das IBA- Gebiet.

Während des Planverfahrens wurde die Gebietskulisse der IBA – Gebiete überarbeitet. Im April 2006 gab das Umweltministerium die daraus entwickelten Fachvorschläge zur Festlegung Europäischer Vogelschutzgebiete bekannt (SPA- Vorschläge). Danach wurde aus Flächen des bisherigen IBA-Gebietes und des Eu-Vogelschutzgebietes das SPA Vorschlagsgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ festgelegt. Die Flächenabgrenzungen wurden verändert, sind für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 jedoch nicht relevant. Überarbeitete Erhaltungsziele und Ergänzungen der Zielarten wurden vorgenommen. Da in den Planungsunterlagen jedoch IBA- und Eu-Vogelschutzgebiete betrachtet wurden, wird davon ausgegangen, dass sich keine relevanten, zu berücksichtigenden Veränderungen für das Vorhaben ergeben. Daher wird eine Überarbeitungen der Grundlagenermittlung nicht als erforderlich angesehen.

5.1.1. FFH- Gebiet Wismarbucht (DE1934- 302)

5.1.1.1 Erhaltungsziele des FFH- Gebietes / Binnendifferenzierung der maßgeblichen FFH- Lebensräume und FFH- Arten

Die Abgrenzung des FFH- Gebietes Wismarbucht ist der Übersichtskarte zu entnehmen. Entsprechend der LINFOS Daten liegt folgende Binnendifferenzierung der örtlichen FFH-

Lebensraumtypen vor. Als Erhaltungsziel ergibt sich der Erhalt und der Schutz der vorkommenden Lebensraumtypen. Diese sind in der Karte 1 zur UVS Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt/ Bestand und Bewertung dargestellt.

EU- Code	Bezeichnung FFH- Lebensraumtyp
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
1160	Flache große Meeresarme und Buchten
1230	Moränenkliff- (außerhalb des UR zur UVS)
1330	Salzwiesenröhricht östlich des Anlegers Wohlenberg
2110a	Primärdünenreste östlich Anleger Wohlenberg
2110b	Primärdünenreste westlich Anleger Wohlenberg
2160	Sanddorngebüsch (SO vom Anleger)

In der Vorschlagliste der nach Art. 3(1) und 4(1) der FFH-Richtlinie zu meldenden Schutzgebiete mit Stand vom 12.3.2004 werden als Arten des FFH- Gebietes aufgeführt:

- Schweinswal
- Seehund
- Kegelrobbe
- Meerneunauge
- Flussneunauge
- Kammmolch
- Fischotter

5.1.1.2 Bestand und Vorbelastungen des Untersuchungsraumes

In Auswertung der örtlichen Bestandsaufnahme ist festzustellen, dass es sich bei den als FFH- Lebensraumtyp Sanddorngebüsch eingeschätzten Beständen um kultivierte Sanddornanpflanzungen handelt. Die Abgrenzungen der FFH- Lebensraumtypen wurden entsprechend der LINFOS- Daten übernommen.

Im LINFOS wird für die FFH- Lebensraumtypen nach einem dreistufigen System (sehr gut bis gering) überwiegend ein mittlerer Erhaltungszustand eingeschätzt. Lediglich die Primärdünenreste östlich des Anlegers weisen einen geringen Erhaltungszustand auf. Jedoch stellen sich die Salzwiesenröhrichte vor Ort nicht als geschlossene Bestände dar. Vielmehr bestehen zahlreiche Durchbrüche, welche aufgrund der langjährigen intensiven touristischen Strandnutzung entstanden sind und die ökologische Bedeutung dieser Röhrichte erheblich beeinträchtigen. Außerdem wurden die Bestände abgemäht (Ortsbesichtigung im März 2005).

Die Entstehung der Salzwiesenröhrichte im UR lässt sich sehr wahrscheinlich auf die vorhandene Beeinflussung der Küstendynamik durch den vorhandenen Anleger zurückführen, da sich das Vorkommen dieses FFH- Lebensraumtypes im

Bereich der Wohlenberger Wiek und der angrenzenden Umgebung der Wismarbucht auf diese Flächen beschränken.

Nachfolgend wird das Vorkommen nach Aussagen der FFH-Erheblichkeitsabschätzung von IFAÖ der jeweiligen FFH- Art eingeschätzt. Ausführlichere Aussagen sind dem Gutachten (S.32 ff), welches den zuständigen Naturschutzbehörden vorliegt, zu entnehmen.

FFH-Art	Vorkommen innerhalb des UR zur UVS
Schweinswal	sporadisches Vorkommen im UR potenziell möglich
Seehund	zu hohe anthropogene Vorbelastungen im UR
Kegelrobbe	gelegentliches Vorkommen im UR angenommen
Meerneunauge	Vorkommen im UR potenziell möglich
Flussneunauge	potenzielles Vorkommen im UR angenommen (Nahrungs- und Wandergebiet)
Kammolch	Vorkommen kann im UR ausgeschlossen werden
Fischotter	Vorkommen kann im UR ausgeschlossen werden

Die aufgeführten FFH- Arten spielen für die Wismarbucht und den UR nur eine untergeordnete Rolle und wurden nur sporadisch oder in sehr geringer Bestandsdichte festgestellt. In den LINFOS Daten sind außerdem innerhalb der Salzwiesenröhrichte die Arten Rohrammer und Teichrohrsänger aufgeführt. Aktuelle Kartierungen konnten diese Vorkommen nicht bestätigen. Die Brutvögel unterliegen jedoch keinem Schutzstatus der Roten Liste MV.

Aufgrund von Untersuchungen im Bereich des Anlegers im Rahmen des Gutachtens zur Verbreitung und Bestandsdichte der Miesmuschel (IfAÖ) kann außerdem die Aussage getroffen werden, dass der Biomasseanteil im Bereich des Anlegers und dessen Umgebung relativ gering ist.

Die Wohlenberger Wiek nimmt als Fremdenverkehrsentwicklungsschwerpunkt, eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung ein. Dies spiegelt sich in der langjährigen, intensiven touristischen Nutzung wider. Auf die Strand- und Flachwasserbereiche sowie das angrenzende Hinterland wirken sich die touristischen Aktivitäten Strandbesucher (inkl. Tagesgäste), Wassersport, Angeln und Radfahren insbesondere während der Sommermonate erheblich negativ aus. Daher ist für den gesamten Strandbereich und dementsprechend für die FFH-

Lebensraumtypen von hohen anthropogenen Vorbelastungen (Trittschäden, Nährstoffeinträge etc.) auszugehen. Diese Vorbelastungen wirken sich auf alle Schutzgüter erheblich negativ aus. Für die im UR vorkommenden FFH-Lebensraumtypen spielt die Strandnutzung in den Sommermonaten dabei die wesentlichste Rolle.

Außerhalb der Hauptsaison kann ebenfalls von einer bestehenden- stark wetterabhängigen Frequentierung- ausgegangen werden. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen beziehen sich jedoch eher auf Beunruhigungen der Tierwelt als auf eine weitere Beeinträchtigung von FFH- Lebensraumtypen. Diese Aspekte werden im Rahmen der Ermittlung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem EU-Vogelschutzgebiet betrachtet.

Zusammenfassend bestehen für die FFH- Lebensraumtypen:

- Salzwiesenröhricht und
- Primärdünenreste östlich Anleger Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt die erheblichsten Vorbelastungen

5.1.1.3 Auswirkungen/Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Vorhaben: Errichtung eines Molenbauwerkes mit Liegeplätzen im B-Plan Nr. 11

In der vorliegenden Planung ist eine Wellenschutzanlage mit einer Länge von ca. 180 m und einer Krümmung nach Ost-Süd-Ost vorgesehen. Die Höhe der Krone wird mit 2,70 m HN festgelegt.

Der Eingriff durch **Teilversiegelung** wird im Rahmen des Bebauungsplanes mit ca. 5000 m² beschrieben. Ein Teil der Meeresbodenoberfläche wird teilversiegelt. Dies betrifft den FFH-LRT 1160- Fläche große Meeresarme und Buchten.

Dieser FFH-LRT nimmt den überwiegenden Anteil des insgesamt 23.828 ha umfassenden FFH- Gebietes ein (LINFOS).

Anlagebedingte Eingriffe im Bereich des Anlegers werden aufgrund der Nutzung des vorhandenen Anlegers gemindert. Ein temporärer Funktionsverlust durch Aufspülungen ist zu erwarten. Eine besondere Bodenfunktion besteht für die Fläche jedoch nicht.

Die Bodenfunktionen, insbesondere das Lebensraumpotential, können größtenteils aufrechterhalten werden, zumal eine Neubesiedlung im Bereich der Steinschüttung erfolgen kann.

Als Grundlage für Aussagen zu den **Strömungsverhältnissen/ Sedimentbewegungen** wird das Hydraulische Gutachten zur zweckmäßigen Gestaltung wasserbaulicher Anlagen der Marina Wohlenberger Wiek (von Wagner, 1991) herangezogen. Darin wird die Schlussfolgerung gezogen, dass aufgrund der durchgeführten Sedimentberechnung der Hafenaufbau in der vorgesehenen Form keine negativen Auswirkungen auf das momentan existierende Sedimentgeschehen hat.

Das im Hydraulischen Gutachten beschriebene Projekt sowie die vorliegende Planung zur Mole stimmen in wesentlichen Punkten (Lage der Hafenzufahrt und Abschirmung des Hafens) überein. Daher wird für die geplante Wellenschutzanlage weiterhin davon ausgegangen, dass diese keine Beeinträchtigungen auf das existierende Sedimentgeschehen und die FFH-Lebensraumtypen Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (1140) und Fläche große Meeresarme und Buchten (1160) bewirkt.

Auch im Rahmen der FFH-Erheblichkeitsabschätzung von IFAÖ werden Aussagen zu den Strömungsverhältnissen unter Bezugnahme auf das Gutachten von Wagner getroffen: Da der Hauptteil des Sedimenttransportes (laut Wagner 1991) in Wassertiefen < 2 m stattfindet und dieser Transport schon durch den NVA-Anleger unterbrochen ist, können umfangreiche Beeinträchtigungen, die aus Veränderungen der FFH-Lebensraumtypen resultieren, nahezu ausgeschlossen werden.

Mit der Errichtung des NVA-Anlegers muss es nördlich des Anlegers zu einer Aufsandung von 2850 m³/a gekommen sein. Die Sedimentmengen werden überwiegend in Wassertiefen kleiner als 2 m geführt und zunächst auch dort abgesetzt. Südlich des Anlegers ist infolge des Sedimentdefizites ein geringer Strandrückgang rechnerisch ausweisbar. Entsprechend der geringeren Sedimentleistung von ca. 950 m³/a in nördliche Richtung muss die Versandung des südlichen Anlegerbeckens deutlich geringer ausfallen. Danach wird für den Bereich der geplanten Wellenschutzanlage davon ausgegangen, dass auch nur eine geringe Versandung südlich der Wellenschutzanlage erfolgen wird.

Von einem geringen küstenparallelen Sedimenttransport der durch den Bau des Anlegers mit den Ausbaggerungen, komplett unterbrochen worden ist, wird auch in der „Beschreibung der Baumaßnahme mit Standsicherheitsbetrachtung für eine Hafenumschließung (Wellenbrecher) – Hafenumschließung am Anleger Wohlenberger Wiek“ gesprochen. Dies wurde durch Seegangsmessungen aus dem Jahr 2000 bestätigt. Im Weiteren wird davon ausgegangen, dass eine Ausbaggerung der Fahrrinne nicht notwendig ist, da die Wohlenberger Wiek durchweg ausreichende Wassertiefen für Sportboote aufweist.

IFAÖ beurteilte in seiner Betrachtung das Gutachten von WAGNER hinsichtlich des Sedimenttransportes folgendermaßen:

„Der durch die geplante Wellenschutzanlage hinzukommende Teil dieser Unterbrechung ist derzeit nicht quantifizierbar, ist aber unter Hinzuziehung der Berechnungen von SCHULZ (gemeint ist WAGNER 1991) als gering zu bezeichnen.

Ob die bei SCHULZ (gemeint ist WAGNER 1991) angegebenen transportierten Mengen auch auf die aktuelle Situation zutreffen, kann nicht abschließend gesagt werden.

Es müssten hierzu, im Rahmen einer gegebenenfalls durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung, aktuelle Messungen bzw. Simulationen durchgeführt werden.“ Im Rahmen dieser Betrachtung und Prüfung wird auf aktuelle Messungen bzw. Simulationen verzichtet, da unter Hinzuziehung des Gutachtens von WAGNER, für die Bewertung folgende Aussage getroffen werden kann:

Die Figur 7 (S.27 des Gutachtens von Wagner) entspricht in etwa der derzeitigen Planung, wobei jedoch die aktuelle Größe des Molenbauwerkes deutlich geringer ausfallen wird. Daher wird weiterhin davon ausgegangen, dass die von Wagner vorgenommenen Berechnungen und Schlussfolgerungen auch für die aktuelle Situation angewendet werden können.

Die Ergebnisse einer Sedimentberechnung von Wagner zeigen, dass ca. 3.800 m³/a in südlicher und ca. 950 m³/a in nördliche Richtung bewegt werden können. Der nach Süd gerichtete resultierende Transport besitzt damit eine Größenordnung von 2.850 m³/a. Das ist im Vergleich zu anderen Ortslagen an der Ostseeküste von Mecklenburg-Vorpommern nur ein Fünftel bis ein Zehntel der sonst vorhandenen Transportleistung. Diese Sedimentmengen wurden aber offenbar wegen nicht äquivalenter Abbrüche im Hochufer in den letzten Jahren nicht erreicht.

„Aufgrund der durchgeführten Sedimentrecherche kann ebenfalls die Aussage getätigt werden, dass der Hafenausbau in der vorgesehenen Form keine negativen Auswirkungen auf das momentan existierende Sedimentgeschehen hat“ (S. 22 WAGNER).

Im Bereich des geplanten Hafens kann ausschließlich von geringen Geschwindigkeiten mit entsprechend geringem Wellenschlag ausgegangen werden kann. Innerhalb des UR nimmt der Sportbootverkehr aufgrund der geringen Wassertiefe eine nur geringe Bedeutung ein. Relevante Auswirkungen durch **Wellenschlag** auf die FFH LRT werden daher nicht erwartet.

Auswirkungen durch die Errichtung des Molenbauwerkes auf die FFH- Lebensraumtypen Salzwiesenröhrichte (1330) und Vegetationsfreies Sand- und Schlickwatt (1140) können ausgeschlossen werden, da sich diese in ausreichender Entfernung befinden und der Sedimenttransport insgesamt als gering zu beurteilen ist.

Infolge der Ausweisung der Liegeplätze für Sportboote kann damit gerechnet werden, dass der Bereich in der Nähe für die Badenutzung wesentlich an Attraktivität verliert.

Unter diesen Umständen wäre sogar eine Regenerierung der Salzwiesenröhrichte in diesem Areal denkbar.

Der Hafenbetrieb wird im genehmigten Bebauungsplan Nr. 11 bereits auf den Zeitraum vom 1. Mai bis 15. September festgesetzt. Damit können Beeinträchtigungen in dieser Zeit ausgeschlossen werden.

Vorhaben B-Plan 15 (unter Berücksichtigung der kumulierenden Wirkungen der bestehenden Ferienwohnungen der Ortslage Wohlenberg)

Mögliche zusätzliche Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen beziehen sich vornehmlich auf die Hauptsaison.

Nach mündlicher Auskunft des Fremdenverkehrszentrums Klütz sind für den Bereich Wohlenberg derzeit 275 Betten registriert. Ohne Berücksichtigung der Planungsziele wird zur Zeit innerhalb des UR, von einer Bettenanzahl von ca. 380- 400 Betten ausgegangen. Diese Zahl stellt lediglich einen groben Maximalwert dar, da keine gesicherten Zahlen bezüglich des tatsächlichen Bestandes vorliegen. Für die geplante Ferienanlage werden ca. 300 Betten und für die 150 möglichen Liegeplätze 300 Tagesgäste angenommen.

Unter Annahme einer vollen Auslastung könnten sich danach im Raum Wohlenberg ohne Berücksichtigung der Tagestouristen maximal ca. 900- 1000 Touristen aufhalten. Das entspräche etwa einem Zehntel der mit 10.000 prognostizierten Touristenströme für den Bereich Wohlenberg (Raumnutzungskonzept zur nachhaltigen Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung im Bereich der westmecklenburgischen Ostseeküste, Oktober 2001). Dabei wäre zu berücksichtigen, dass die Touristen nicht alle gleichzeitig die Strandbereiche nutzen, sondern zeitlich versetzt unterschiedlichen Aktivitäten nachgehen würden.

Im Zusammenhang mit einer auf den Tagesverlauf bezogenen, verlängerten Nutzungsdauer der Strandbereiche und vor allem unter Einbeziehung der vorhandenen Frequentierung der

Strandbereiche werden keine wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen (**Trittschäden** etc.) auf die FFH-Lebensräume erwartet. Entscheidenden Einfluss auf die Ausprägung/ Zustand der FFH- LRT hat die vorhandene Intensität der Strandnutzung.

Wesentliche, zusätzliche **Sedimentaufwirbelungen** durch Badenutzung werden nicht erwartet.

Ohne Vermeidungsmaßnahmen ist mit eine Zunahme von **Nährstoffeinträgen** (z.B. Fäkalien) zu rechnen. Selbst bei einer eher unrealistischen Annahme einer Auslastung der vorhandenen und geplanten Ferienanlagen in Wohlenberg von 50 % (ca. 550 Betten) während des Winterhalbjahres würde damit lediglich ein Bruchteil des Nutzungsdruckes des Sommers- welcher sich vornehmlich auf die Dünenbereiche konzentrieren würde- entstehen.

Kaum kalkulierbar bleibt die bestehende und stark wetterabhängige Nutzung der Strandbereiche durch Spaziergänger außerhalb der Hauptsaison. Jedoch wird davon ausgegangen, dass sich diese zusätzlichen Auswirkungen auf mögliche Trittschäden beschränken.

Im Entwurf zum Managementplan zum FFH-Gebiet „Wismarbucht“ ist die Beibehaltung des aktuellen Erhaltungszustandes vorgesehen. Eine Wiederherstellung ist nicht Ziel des Managementplans.

Ein **Betreten** und damit eine zusätzliche Beeinträchtigung der Salzwiesenröhrichte **sowie Nährstoffeinträge oder Sedimentaufwirbelungen** in den FFH-Lebensraumtypen Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt(1140) sowie flache große Meeresarme und Buchten (1160) im Winterhalbjahr werden nicht erwartet.

Mögliche Auswirkungen auf die Arten des FFH- Gebietes wurden bereits im Rahmen der FFH- Erheblichkeitsabschätzung zur Wellenschutzanlage am Anleger Wohlenberger Wiek vorgenommen (IfAÖ). Da die Arten vor Störungen ausweichen können und der UR kaum eine Bedeutung für diese Arten spielt, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

5.1.1.4 Schutz- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die Schutz- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden überwiegend in den Text Teil B als Festsetzungen oder als Hinweise übernommen. Auf eine nochmalige Wiederholung wird daher verzichtet. Weiterhin sind in einer entsprechenden Hafennutzungsverordnung zu regeln:

Zur Minderung des Schadstoffeintrages in den Wasserkörper und damit in das Sediment und die FFH- Lebensraumtypen sollten umweltfreundliche Anstriche (z.B. an Tonnen, Schiffsrümpfen und Arbeitsgeräten) verwendet werden. Entsprechende Entsorgungseinrichtungen, wie die Errichtung eines gesonderten Bootswaschplatzes, Altölsammelstelle etc. sollten im Bereich des Bootsanlegers vorgesehen werden.

Unter Einhaltung der gängigen Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen kann das Restrisiko des Schadstoffeintrages minimiert werden.

5.1.1.5 Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH- Gebietes unter Berücksichtigung der Schutz- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Bezeichnung FFH- Lebensraumtyp	Auswirkungen durch Errichtung des Molenbauwerkes und Betrieb des Hafens / zusätzliche Badenutzung und Tourismus	Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen Ja/Nein
Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	- Sedimenttransport/ Strömungsverhältnisse - Sedimentaufwirbelung durch Badenutzung - Nährstoffeintrag	Nein Nein Nein- unter Berücksichtigung der Verbesserung der sanitären Ausstattung
Flache große Meeresarme und Buchten	- 0,5 ha Teilversiegelung - Sedimenttransport/ Strömungsverhältnisse	Nein- gesamter Lebensraum umfasst mehrere tausend ha, Eingriffsfläche daher unerheblich; mögliche teilweise Wiederbesiedlung und der Gesamtfläche des LRT innerhalb des Schutzgebietes Nein
Moränenkliff- außerhalb des UR zur UVS)	-	-
Salzwiesenröhricht südöstlich des Anlegers Wohlenberg	- Wellenschlag durch Sportbootverkehr/ Hafenbetrieb - Strömungsverhältnisse/ Sedimenttransport - Trittschäden	Nein Nein Nein unter Berücksichtigung der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen
Primärdünenreste nordwestlich und südöstlich des Anlegers Wohlenberg	- Trittschäden	Nein unter Berücksichtigung der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen

Zusammenfassend werden die zu erwartenden Auswirkungen auf die FFH- Arten in der vorliegenden FFH- Erheblichkeitsabschätzung (IfAÖ) als unerheblich eingeschätzt. Die ausgewiesenen FFH- Zielarten kommen kaum im Bereich des UR vor und können vor Störungen ausweichen.

Entsprechend des hohen Nutzungsdruckes der Verkehrsflächen, der Strandbereiche, landeinwärts angrenzender Flächen und des Anlegers ist während der Sommermonate eine erhebliche Vorbelastung der FFH- Lebensraumtypen vorhanden. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und der tatsächlich vorherrschenden Nutzungen wird die Möglichkeit der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von FFH- Lebensraumtypen in Frage gestellt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Verbrauch an Meeresboden durch Teilversiegelung (FFH-LRT 1160) von ca. 0,5 ha im Vergleich zur Größe FFH- LRT von mehreren tausend ha innerhalb des gesamten FFH- Gebietes als unerheblich eingeschätzt werden kann. Aufgrund der Teilversiegelung ist außerdem eine Sekundärbesiedlung möglich, was sich minimierend auswirkt. Der Verlust an Pflanzen und Tieren wird vorhabenbezogen als hoch bewertet. Der Eingriff ist jedoch einmalig und reversibel und wird daher als unerheblich eingeschätzt.

Unter Auswertung der vorliegenden Aussagen und Gutachten wird eingeschätzt, dass mit dem Bau der Wellenschutzanlage und der Errichtung der Ferienanlage sowie deren betriebsbedingter Auswirkungen unter der Voraussetzung der Durchführung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen, keine erhebliche Beeinträchtigungen der vorhandenen FFH- Lebensraumtypen, der FFH- Zielarten oder deren Erhaltungsziele zu erwarten sind.

5.1.2. EU- Vogelschutzgebiet

5.1.2.1 Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes/ Maßgebliche Arten

Das Küstengebiet der Wohlenberger Wiek gehört zum EU- Vogelschutzgebiet FFH-Gebiet „Küstenlandschaft Wismarbucht“ (De 2034-401). Der Schutzzweck für das betroffene EU- Vogelschutzgebiet FFH-Gebiet besteht laut Standard-Datenbogen (Ausfülldatum 199806) u.a. in der Erhaltung und Optimierung von Lebensraumbedingungen (Brutplätze, Nahrungsflächen, Balzplätze, Schlafplätze) bestandsbedrohter, als Zielarten benannter Brutvogelarten.

Relevante Erhaltungsziele des EU- Vogelschutzgebietes sind:

- Erhaltung von Land- und Wasserflächen und Sedimenten, die arm an anthropogen freigesetzten Nähr- und Schadstoffen sind, zur Sicherung der Nahrungsvoraussetzungen für Seevögel, Watvögel und Möwenvögel,
- Aufrechterhaltung der natürlichen Küstendynamik in größtmöglichem Umfang, um insbesondere folgende spezifische Habitatvoraussetzungen zu erhalten bzw. sich ständig neu bilden zu lassen: Windwattflächen, Nehrungen, aktive Kliffs, Dünenbildungen, Strandseebildungen,
- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen (Agrarflächen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes und im Küstenhinterland bis zu 10 km von der Wismar- Bucht entfernt),

- Erhalt und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit einem größtmöglichen Altholzanteil innerhalb des innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes und außerhalb des Gebietes bis zu ca. 10 km in das Küstenhinterland hinein.

Störungsarme Uferlinien mit möglichst großen störungsfreien Wasserflächen sind aufgrund der langjährigen Erholungsnutzung innerhalb des Untersuchungsraumes kaum noch anzutreffen und werden daher nicht als relevantes Erhaltungsziel angeführt. Der Standarddatenbogen weist 14 Brutvogelarten des Anhangs I der Zielarten für das Besondere Schutzgebiet „Küstenlandschaft Wismarbucht“ aus. Dies sind: Wespenbussard, Rohrweihe, Wiesenweihe, Seeadler, Wachtelkönig, Säbelschnäbler, Schwarzkopfmöve, Flusseeeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Brandseeschwalbe, Zwergseeschwalbe, Eisvogel, Sperbergrasmücke, Neuntöter und Blaukehlchen. Für die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie genannten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihren Verbreitungsgebieten zu sichern. Für die nicht im Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sind Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten zu treffen. Zu den Zugvögeln des Anhangs I gehören: Prachtaucher, Ohrentaucher, Singschwan, Weißwangengans, Zwergsäger, Seeadler, Wanderfalke, Säbelschnäbler, Goldregenpfeifer, Kampfpfeifer. Weitere Rastvogelzielarten sind Höcker- und Singschwan, Bläss-, Grau- und Kanadagans, Pfeif-, Reiher-, Berg-, Eider- und Schellente, Mittelsäger und Blässralle.

5.1.2.2 Bestand und Vorbelastungen des Gebietes

Brutvögel

Innerhalb des UR wurde als Art des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie der **Neuntöter** innerhalb von Gehölzstrukturen an der westlichen Grenze des UR in der Nähe der Straße nach Wohlenhagen (vgl. auch Karte 1 zur UVS) festgestellt. Den Steilküstenabschnitten nordwestlich des Anlegers kommt eine besondere Bedeutung für die **Uferschwalbe** zu. Hier befinden sich wichtige Brutbereiche (OAMV 2003, aus PLANCO).

Rastvögel

seeseitiger Bestand

Zum Vergleich werden Aussagen zum Rastvogelbestand verschiedener Gutachten bzw. Kartierungen aus früheren Jahren herangezogen. Für die Bestandserfassung von Rastvögeln wurden vorhandene Gutachten früherer Planungen ausgewertet. Die aktuellsten Daten stammen aus einer Rastvogelerfassung für den UR zur UVS von Bauer im Zeitraum Herbst 2004 bis Frühjahr 2005. Nachfolgend wird zunächst auf die Bestandssituation der für den UR relevanten Rastvogel-Arten eingegangen. Diese wurden dem von (GOSSELCK 1995) ermittelten Schwerpunktorkommen innerhalb des gesamten EU-Vogelschutzgebietes entnommen:

dt. Name	Durchschnittsbestand im Vogelschutzgebiet nach Standarddatenbogen	Aussagen zum Bestand im Bereich der Wohlenberger Wiek	Erhaltungszustand
Singschwan	> 500 D > 600 W	o. Angaben	B
Höckerschwan	> 5000 D > 3000 W	o. Angaben	B
Bergente	>30.000 D >20.000 W	max. Wert 14.000* im Dez. 2003	B
Schellente	>3000 D >1.500 W	o. Angaben	B
Blesshuhn	>15.000 D >8.000 W	max. Wert 9.000* im Dez. 2003	B

D- auf dem Durchzug

W- überwiegend

B guter Erhaltungszustand (Einschätzung gemäß LINFOS Daten nach 3-stufiger Bewertung, A-C)

*IfAO- Institut für angewandte Ökologie GmbH; FFH-Verträglichkeitsabschätzung „zum besonderen Schutzgebiet „Küstenlandschaft Wismarbucht“ und zum vorgeschlagenen Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“

bezüglich des Projektes: B-11 Anleger „Wellenschutzanlage am
Anleger Wohlenberger Wiek“, unver. Juni 2004.

- Innerhalb des UR wurden durch BAUER weder Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes noch des IBA- Gebietes auf den Ackerflächen festgestellt. Vielmehr wurden durch Schwäne die angestammten Äsungsflächen z.B. östlich von Wohlenberg, bei Hohen Wieschendorf und nördlich von Warnow häufig aufgesucht. Auch auf den Wasserflächen im Bereich des Anlegers wurden durch BAUER keine Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes bzw. des IBA- Gebietes festgestellt.
- Des Weiteren wurden Ergebnisse des Gutachtens „Untersuchungen zur Verbreitung und Bestandsdichte der Miesmuschel“ von 2004 (IfAÖ) herangezogen, um die Bedeutung des UR als Nahrungshabitat für Tauchenten insbesondere im Bereich des Anlegers und des geplanten Molenbauwerkes zu ermitteln. Die maximale Besiedlungsdichte im Untersuchungsraum betrug rund 5.000 Ind./m² und die maximale Biomasse rund 500 g Feuchtmasse/m². Die ermittelten Werte im Untersuchungsgebiet lagen unter den Durchschnittswerten für die Wohlenberger Wiek.

Es werden (bei Gosselck und Weber, 1997) Werte für eine mittlere Besiedlungsdichte von 12.000 Ind./m² und einer Biomasse von rund 700g Frischmasse/ m² angegeben. Für etwa ein Drittel der Wohlenberger Wiek wird eine Biomasse von mehr als 500 g Frischmasse/ m² angegeben. Die Maximalwerte liegen bei deutlich über 2.000 g Frischmasse/ m². Im Bereich des Anlegers ist die Besiedlungsdichte der Miesmuschel jedoch überwiegend gering.

- Im Gutachten von Planco und Salix (Schlussbericht 2004) „Möglichkeiten einer nachhaltigen Entwicklung der westmecklenburgischen Ostseeküste im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes „Küstenlandschaft Wismarbuch“ unter besonderer Berücksichtigung touristischer Nutzungen wurde für die gesamte Wohlenberger Wiek eine mittlere und hohe Bedeutung als Rast- und Mausegebiet ausgewiesen. Dabei nehmen die Bereiche südöstlich des Anlegers eine hohe Bedeutung ein. Obwohl die Bewertung so erfolgt ist, wurden im Abschnitt 10 des Gutachtens für diese Flächen, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden, keine Nutzungsrestriktionen vorgeschlagen. Damit wird die Bedeutung des Bereiches als Rast- und Mausegebiet augenscheinlich aufgrund des Nutzungsdruckes herabgesetzt. Genauere Ausführungen zu Schlussfolgerungen für die touristische Entwicklung im Bereich aufgrund der vorangegangenen naturschutzfachlichen Aufnahmen und Bewertungen sind nicht Gegenstand des Gutachtens.

- Die Wohlenberger Wiek wurde von November 2003 bis April 2004 nach Ansammlungen von Tauchenten und Blässrallen abgesucht (IfAO- Institut für angewandte Ökologie GmbH; FFH-Verträglichkeitsabschätzung; 2004). Bei den in der Wismar-Bucht überwinternden Tauchenten der Gattung Aythya sind die Nahrungs- und Ruhe(Rast)plätze räumlich klar getrennt. Tagsüber liegen sie auf ruhigen, geschützten Wasserflächen im Küstenbereich und schlafen oder zeigen Komfortverhalten. Nahrung wird dann nachts auf der offenen See gesucht. Die **Bergente** rastete vor allem im Dezember 2003 in der Wohlenberger Wiek, während im November 2003 nur geringe und im weiteren Verlauf des Winters keine Trupps mehr angetroffen wurden. Damit hatte die Wohlenberger Wiek nur zeitweise Bedeutung für die Bergente.

Rastbestände der Bergente in der Wohlenberger Wiek

	25.11. 2003	10.12. 2003	03.02. 2004	22.02. 2004	05.03. 2004	14.03. 2004	29.03. 2004	17.04. 2004
Anzahl der Individuen	1.000	14.00 0	0	0	0	0	0	0

Mit der Bergente vergesellschaftet treten vielfach **Reiherenten** an den gleichen Gewässern auf. Die Art rastet regelmäßig im Bereich der Insel Poel und nutzt die innere Wismar-Bucht weniger als die Bergenten. Reiherenten traten in der Wohlenberger Wiek lediglich im Dezember 2003 und Februar 2004 mit geringen Individuenzahlen auf.

Rastbestände der Reiherente in der Wohlenberger Wiek

	25.11. 2003	10.12. 2003	03.02. 2004	22.02. 2004	05.03. 2004	14.03. 2004	29.03. 2004	17.04. 2004
Anzahl der Individuen		200		400				

In der inneren Wismar-Bucht und in unmittelbarer Küstennähe treten **Blässrallen** in großen Schwärmen als Rastvögel auf. Die offene Küste wird von Blässrallen nicht genutzt. Die Art konnte in der Wohlenberger Wiek von November 2003 bis Februar 2004 in größeren Trupps nachgewiesen werden. Das Bestandsmaximum umfasste 9.000 Vögel. Die offene Küste und seeseitige Teile des Untersuchungsgebietes (Bereich des Anlegers) wurden von Blässrallen nicht genutzt.

Rastbestände der Blässralle in der Wohlenberger Wiek

	25.11. 2003	10.12. 2003	03.02. 2004	22.02. 2004	05.03. 2004	14.03. 2004	29.03. 2004	17.04. 2004
Anzahl der Individuen	1.800	9.000	7.000					

In Auswertung des Gutachtens von IfAÖ wird zusammenfassend festgestellt:

- Der Bereich vor dem Anleger wird als Tagesrastplatz genutzt und spielt als Nahrungsgebiet nur eine untergeordnete Rolle.
- Aufgrund der Vorbelastungen (wassersportliche Aktivitäten und Erholungsverkehr) der Strandbereiche sind in der Umgebung des Anlegers in den Sommermonaten keine Zielarten vorzufinden. Diese Bereiche werden von Wasservögeln weitgehend gemieden.
- Im Rahmen der UVS zur Ferienanlage Wohlenberger Wiek wurden 1995/1996 Frühjahrszug- und Rastbeobachtungen der gesamten Wohlenberger Wiek vorgenommen (LEGUAN). Danach halten sich die Bergenten im Frühjahr und Winter bevorzugt im nordwestlichen Teil zwischen Tarnewitzer Hafen und Tarnewitzer Huk in Tiefenbereichen zwischen 5 und 9m und im Flachwasserbereich der Lieps von 2,5 – 5m auf. Im Herbst verteilen sich die Enten nahezu über die gesamte Bucht bis in Tiefenbereiche von 10,0m. Diese Kartierung der Bewegungsräume der Bergente- für die auch nach Gosselck die Wohlenberger Wiek eine besondere Bedeutung einnimmt- belegt, dass sich die Frequentierung durch die Bergente nicht auf die Bereiche in der Nähe des UR beziehen, sondern relevante Aufenthaltsräume einen Abstand von wenigstens 2 km zum Strandbereich des UR aufweisen. Der südwestliche Teil (Bereich des Anlegers) sowie ufernahe Bereiche werden weitgehend gemieden. Prinzipiell gilt auch für alle anderen Zielarten des FFH- Gebietes / EU-Vogelschutzgebietes, dass Gebiete mit hoher Biomasse, also hohem Muschelanteil, aufgesucht werden. Wasservögel, die sich größtenteils von Pflanzen ernähren, sind auf ausgedehnte Seegraswiesen angewiesen. Auch diese befinden sich meist in der Nähe von Muschelbänken.

Bei der Bewertung der Bedeutung der Wohlenberger Wiek für die Zug- und Rastvögel ist ebenfalls die hohe Dynamik der Wasservogelbestände sowie die klimatischen Bedingungen (Vereisungsgrad der Gewässer etc.) von hoher Bedeutung. Auch der bestehende Nutzungsdruck beeinflusst erheblich das Vorkommen von Zug- und Rastvögeln. Daraus ergeben sich z.B. starke Unterschiede in der Wahl der Tagesschlafplätze der Tauchenten. Somit ergeben sich starke Schwankungen bezüglich der Angaben zum see- und landseitigen Bestand der Zug- und Rastvögel.

In den Gutachten von LEGUAN, IfAÖ und Planco wurden Rast- und Zugvögelerfassungen für die gesamte Wohlenberger Wiek durchgeführt und ausgewertet. Im Gutachten von IfAÖ wurden dabei auch Aussagen zur Bedeutung der Flächen am Anleger getroffen.

Um für den gesamten UR zur UVS Bewertungen zum Rast- und Zugvogelbestand vornehmen zu können, wurden 2004/2005 Erfassungen von Bauer durchgeführt. Diese kommen zu dem Ergebnis, das innerhalb des UR keine Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes vorhanden sind.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden Daten der Wasservogelzählgemeinschaft eingeholt. Die Angaben zu den Nahrungsgebieten und Schlafplätzen der relevanten Arten Höcker- und Singschwan untermauern die Beobachtungen von Bauer im Winter 2004 /2005. Die Beziehungen zwischen Schlafplatz und Nahrungsgebiet wechseln jährlich aufgrund des wechselnden Feldfruchtanbaus. Entsprechend kann das Zugverhalten kleinräumig jährlich wechseln. Auch die Angaben zu den Nahrungsgebieten entsprechen den Beobachtungen von Bauer. Die Schlafplätze befinden sich im gesamten Flachwasserbereich der Wohlenberger Wiek. Die Bedeutung der Wohlenberger Wiek als Schlafplatz beschränkt sich im wesentlichen auf die Monate Oktober bis März. Entsprechend finden die Wechsel der Tiere zwischen Nahrungsgebiet und Schlafplatz am frühen Morgen und in der Dämmerung statt. Tages – und jahreszeitlich bedingt, kann daher davon ausgegangen werden, dass die Strandbereiche morgens und in der Dämmerung kaum von Menschen frequentiert werden. Demzufolge ist von einer minimalen, unerheblichen Beeinträchtigung der Schlafplätze bzw. der Zugräume auszugehen.

In Abhängigkeit des Wasserstandes werden die Sandbänke und Flachwasserbereiche auch von anderen Zugvögeln außerhalb der Brutzeit als Nahrungs- bzw. Schlafplatz genutzt.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Zug- und Rastvogelaufkommens der Mecklenburger Bucht zwischen Rerik und Priwall nimmt der betrachtete 400 m Bereich der Wohlenberger Wiek gesamtökologisch jedoch eine eher untergeordnete Bedeutung ein.

Zusammenfassend führt die Auswertung der Daten der Wasservogelzählgemeinschaft zu keinen neuen Erkenntnissen. Die bereits vorhandenen Daten werden bestätigt. Auch unter Berücksichtigung der Daten der Wasservogelzählgemeinschaft ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten bzw. eine Verhaltensänderung der Tiere durch das Vorhaben auszuschließen.

landseitiger Bestand

Die Bedeutung und Nutzbarkeit von Ackerflächen als Äsungsraum für Vögel z.B. für Gänse hängt wesentlich von der Art und der Verteilung der Feldkulturen ab (KRIEDEMANN). Auch der Zustand der Felder nach der Ernte wirkt sich auf die Verfügbarkeit der Flächen zur Rast bzw. zur Äsung aus. Dieses ist ebenfalls bei der Ermittlung der Bedeutung der Ackerflächen für Rast- und Zugvögel zu beachten. Die Annahme der Ackerflächen durch die Zug- und Rastvögel ist daher stark von äußeren, nicht beeinflussbaren Umständen abhängig.

- Im Rahmen der Kartierungen der Zug- und Rastvögel von LEGUAN zur UVS zur Ferienanlage Wohlenberger Wiek nahmen die Ackerflächen des UR und der näheren Umgebung keine Bedeutung ein. Lediglich die alten Torfstiche des Niederungsbereiche wurden zeitweilig als Rastplatz genutzt.
- Aufgrund von umfangreichen Betrachtungen des Raumes im Zusammenhang auch mit anderen Planvorhaben (basierend auf dem Gutachten von KRIEDEMANN) wurde festgestellt, dass der Vorhabenstandort außerhalb der Hauptäsungsgebiete des Agrargroßraums Gägelow und Agrargroßraum Boltenhagen liegt.

Der Vorhabenstandort gehört vielmehr zu einem Korridor, welcher nur sporadisch angenommen wird und aufgrund vorhandener Störquellen ein nur geringes Äsungsflächenpotential besitzt. Auch die von KRIEDEMANN ausgewiesene Schlafräume befinden sich nicht innerhalb des Standortes oder in unmittelbarer Umgebung.

- Diese Aussagen werden durch die Erfassungen von BAUER bestätigt, welcher die häufige Nutzung angestammter Äsungsflächen z.B. östlich von Wohlenberg, bei Hohen Wieschendorf und nördlich von Warnow beobachtete. Dagegen wurden auf den Ackerflächen im UR zur UVS keine rastenden Vögel festgestellt.

Vorbelastungen

Die Wohlenberger Wiek nimmt als Fremdenverkehrsentwicklungsschwerpunkt, eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung ein. Dies spiegelt sich in der langjährigen, intensiven touristischen Nutzung wider. Auf die Strand- und Flachwasserbereiche sowie das angrenzende Hinterland wirken sich die touristischen Aktivitäten Strandbesucher (inkl. Tagesgäste), Wassersport, Angeln und Radfahren insbesondere während der Sommermonate erheblich negativ aus.

Daher können für den gesamten Strand- und Flachwasserbereich hohe anthropogene Vorbelastungen (Trittschäden, Nährstoffeinträge Beunruhigung und Scheuchwirkung auf Brut- und Wasservögel etc.) angenommen werden. Außerhalb der Hauptsaison kann ebenfalls von einer bestehenden- jedoch stark wetterabhängigen Frequentierung der Strandbereiche durch Spaziergänger ausgegangen werden. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen beziehen sich vorwiegend auf mögliche Beunruhigungen der Tierwelt z.B. durch unangeleinte Hunde.

Problematisch bleibt die Einschätzung, ab welcher Nutzungsintensität eine Beunruhigung der Zielarten durch Strandspaziergänger gegeben ist. Zu berücksichtigen sind hier die unterschiedlichen Fluchtdistanzen der jeweiligen Arten, welche zwischen z. B. bei Tauchenten bei ca.50 m bis 500 m liegen. Nach FLADE z.B. weisen Uferschwalben eine geringe Empfindlichkeit gegenüber akustischen und optischen Reizen auf. Die Fluchtdistanz liegt bei weniger als 10 m. Bei entsprechend niedrigen Toleranzschwellen bestimmter Arten wäre allerdings bereits derzeit von so einer hohen Scheuchwirkung auszugehen, dass diese den Bereich als Nahrungs- oder Schlafplatz bereits aufgegeben haben.

Fast unkalkulierbar bleibt auch der Umfang der bereits vorhandenen, stark wetterabhängigen Nutzung der Strandbereiche durch Spaziergänger außerhalb der Hauptsaison (als Vorbelastung). Im allgemeinen wirken sich Spaziergänger in Ufernähe wenig störend auf die Wasservögel aus. Insbesondere an den Wochenenden kann bei entsprechend guter Witterung bereits jetzt davon ausgegangen werden, dass der Bereich der Wohlenberger Wiek von zahlreichen Tagesgästen /Spaziergängern frequentiert wird. Diese Aussagen werden durch verschiedene Gutachten/Kartierungen unterstützt:

- Aufgrund des hohen Nutzungsdruckes der Strandbereiche durch den Tagestourismus während der Sommermonate, wird von IfAÖ ein fast vollständiger Funktionsverlust des Küstenbereiches der Wohlenberger Wiek für Wasservögel festgestellt.

- Im Gutachten: „Möglichkeiten zur nachhaltigen Entwicklung...“ (PLANCO u SALIX) wird im Bezug auf den landseitigen Tourismus wird der vorhandene Nutzungsdruck ebenfalls dargelegt: „...Allerdings ist der Strand in der Wohlenberger Wiek bereits heute so stark frequentiert (durch Tagestouristen), dass zusätzliche Gäste infolge neuer Bettenkapazitäten nur einen verschwindend geringen Teil ausmachen würden. Die Zahl der durch die Marina zusätzlich kommenden Gäste wird die Gesamtbelastung des Strandgebietes vermutlich nicht merklich erhöhen (wenn auch die Nutzung sich tageszeitlich etwas verändert).“

- BAUER kommt im Rahmen der Rastvogelerfassung 2004/2005 innerhalb des UR zu dem Ergebnis, dass der UR zur UVS keine Rolle für die Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes spielt.

In Auswertung der vorhandenen Gutachten und gutachtlichen Aussagen kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der erheblichen ganzjährigen Vorbelastung im UR und der angrenzenden Bereiche der Wohlenberger Wiek keine störungsarme Bereiche mehr für Wasservögel vorhanden sind.

5.1.2.3 Schutz- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zum Schutz des EU- Vogelschutzgebietes gelten die für das FFH- Gebiet genannten Schutz- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

5.1.2.4 Auswirkungen des Vorhabens und deren Bewertung unter Berücksichtigung von Schutz- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit den Vorhaben ergeben sich land- und seeseitige Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet durch die Vorhaben: B –Plan Nr. 11/ Ferienanlage B- Plan Nr. 15 und touristische Nutzungen.

Baubedingte Eingriffe durch **Flächenversiegelung** im Bereich des Anlegers (B-Plan 11) führen zur Vernichtung der Miesmuschelbestände im direkten Baubereich. Im Bereich des Anlegers ist die Besiedlungsdichte jedoch überwiegend gering. Eine Beeinträchtigung von dichten Miesmuschelbeständen im tieferen Wasser kann durch Trübstofffahnen während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden. Allerdings werden diese als nicht nachhaltig und irreversibel eingeschätzt. Aufgrund der relativ geringen Besiedlung durch die Miesmuschel nimmt der untersuchte Bereich keine wesentliche Bedeutung als Nahrungshabitat für die Tauchenten ein.

Ein möglicher Verlust von Schlafräumen oder Nahrungsflächen kann unter Berücksichtigung der dargelegten Ausführungen und der daraus resultierenden geringen Bedeutung des Anlegers und dessen Umgebung für die Wasser- und Rastvögel als sehr geringfügig eingeschätzt werden. Eine Verschlechterung der Bedeutung des UR als Nahrungshabitat für Wasservögel ist daher nicht zu erwarten.

Weiterhin können sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen wie **Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen** negativ auf die Zielarten/ Erhaltungsziele auswirken.

Da diese Aspekte für das geplante Molenbauwerk im B-Plan Nr. 11 bereits im Rahmen einer FFH- Verträglichkeitsabschätzung dargelegt wurden, erfolgt an dieser Stelle keine gesonderte Betrachtung.

Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen können Beeinträchtigungen ausgeschlossen oder stark gemindert werden. Beeinträchtigungen von landseitigen Vogellebensräumen sind nicht zu erwarten.

Mögliche **Sedimenttransporte** durch das Molenbauwerk wurden im Rahmen der Betrachtung des FFH- Gebietes bereits als unerheblich bewertet. Von IFAÖ wird im Zusammenhang mit der Betrachtung der Auswirkungen des Sedimenttransportes auf das EU- Vogelschutzgebiet eingeschätzt, dass sich z.B. das Flugverhalten der Wasservögel zwischen Nahrungs- und Ruheplätzen verändern kann. Eine wesentliche Wirkung auf die struktur- und vegetationsbestimmten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH- Richtlinie ist allerdings nicht zu erwarten.

Durch den ergänzenden Molenbau ergibt sich neben dem vorhandenen Anleger kurzzeitig ein weiteres störendes Bauwerk.

Nach einer kurzen Gewöhnungsphase ist jedoch sicher davon auszugehen, dass sich in der Nähe aufhaltende Vögel nicht mehr davon stören lassen und die **Scheuchwirkung** stark nachlässt. Dies trifft für den bereits vorhandenen Anleger zu. Mit Verschlechterungen in Bezug auf das Verhalten der rastenden Vögel in diesem küstennahen Freiraum ist deshalb im Zusammenhang mit dem Molenbau nicht zu rechnen.

Landseitige Beeinträchtigungen beschränken sich auf die bereits vorbelastenden Flächen im Bereich des Anlegers. Diese Flächen nehmen ohnehin eine geringe Bedeutung als Rastflächen ein.

Mit der Beschränkung des Hafetriebes auf den Zeitraum vom 1. Mai bis 15. September können Auswirkungen im Bereich des Anlegers außerhalb der Hauptsaison auf Wasservögel ausgeschlossen werden. Wenn die Nutzung des geplanten Bootshafens und der Zutritt zum Anleger während dieser Zeit möglich bleibt, können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Rastbestände nicht ausgeschlossen werden.

Generell besteht eine hohe Empfindlichkeit der Wasservögel gegenüber Surfern und motorbetriebenen Sportbooten. Weniger störend wirken sich Segelboote aus.

Für Surfer und Sportboote nimmt, wie bereits erläutert, der strandnahe UR keine nennenswerte Bedeutung ein, da hier die Wassertiefen zu gering sind.

Im Bereich der Liegeplätze ist aufgrund der geringeren Geschwindigkeiten mit geringeren Lärmbelastungen und daraus resultierenden geringen Vergrämungen zu rechnen.

Landseitige Beeinträchtigungen der Zielarten/ Erhaltungsziele der Wasservögel sind durch die Errichtung der Ferienanlage im B- Plan Nr. 15 nicht zu erwarten. Baubedingte Lichtemissionen können durch entsprechende Bauzeitenregelungen ausgeschlossen werden. Die landseitigen Auswirkungen des Bauvorhabens werden in der UVS erläutert. Auswirkungen auf Rastvögel können ausgeschlossen werden, da die Flächen keine Bedeutung für Rastvögel einnehmen.

Bezugnehmend auf das Vorkommen des Neuntötters an der westlichen Grenze des UR im UR als Anhang I Art der Vogelschutzrichtlinie können aufgrund der Entfernung des Vorhabens Beeinträchtigungen ausgeschlossen, insofern der vorhandene Weg entlang des westlichen Grenze des UR nicht als Bauzufahrtsstrasse genutzt wird.

Eine relativ geringe **Scheuchwirkung** üben **Spaziergänger** in Ufernähe aus. Die Notwendigkeit der Lenkung der Spaziergänger ergibt sich insbesondere während des Winterhalbjahres, da für diesen Zeitraum im Vergleich zur Hauptsaison noch eine geringere touristische Gesamtbelastung des UR gegeben ist.

Prognosen zu aktuellen und geplanten Kapazitäten wurden bereits im Zusammenhang mit den Ausführungen zum FFH-Gebiet vorgenommen. Danach könnten sich unter Annahme einer vollen Auslastung in der Umgebung Wohlenbergs ohne Berücksichtigung der Tagestouristen ca. 1000 Touristen aufhalten. Das entspräche etwa einem Zehntel der prognostizierten 10.000 Tagestouristen für den Bereich Wohlenberg (Raumnutzungskonzept zur nachhaltigen Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung im Bereich der westmecklenburgischen Ostseeküste, Oktober 2001). Dabei wäre zu berücksichtigen, dass die Touristen nicht alle gleichzeitig die Strand- oder auch die Hinterlandbereiche nutzen, sondern zeitlich versetzt unterschiedlichen Aktivitäten nachgehen würden.

Festzustellen ist, dass mit der Realisierung der Ferienanlage eine verlängerte Nutzungsdauer der Strandbereiche und eine zunehmende Nutzung des Hinterlandes zu erwarten ist. Diese bezieht sich einerseits auf die Abendstunden und auf die Nebensaison.

Selbst bei einer unrealistischen Annahme einer Auslastung der vorhandenen und geplanten Ferienanlagen in Wohlenberg von 50 % (ca. 550 Betten) im Winterhalbjahr würde damit lediglich ein Bruchteil des Nutzungsdruckes des Sommers entstehen.

Die Strandnutzung würde ebenfalls zeitversetzt erfolgen. Unter Berücksichtigung der früher einsetzenden Dämmerung würde sich die Strandnutzung außerdem beschränken auf die Vormittags- bis späten Nachmittagsstunden.

Mit dem Betrieb der Ferienanlage ist ebenfalls eine Erhöhung der touristischen Nutzung des Hinterlandes zu erwarten. Insbesondere in den Sommermonaten kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Mobilität die zusätzlichen Gäste kaum eine Rolle spielen. Lediglich der tageszeitliche Rhythmus wird sich leicht verändern. Während der Nebensaison kann davon ausgegangen werden, dass vor allem auch Tagesausflüge ins Landesinnere durchgeführt werden.

Eine Erhöhung des Radwandertourismus, welcher als sanfter Tourismus eingeschätzt wird, ist zu erwarten. Dafür werden vorhandene Wege /Straßen genutzt. Da diese einer anthropogenen Vorbelastung unterliegen und die Ackerflächen des UR keine besondere Bedeutung für Rastvögel einnehmen, werden Beeinträchtigungen von Zielarten/ Erhaltungszielen des EU-Vogelschutz-Gebietes nicht erwartet.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu den Vorbelastungen und den Steuerungs- und Lenkungsmaßnahmen wird weiterhin davon ausgegangen, dass durch den Bau der Mole und die Errichtung der Bootsliegplätze sowie die Errichtung und Nutzung der Ferienanlage keine Verschlechterungen der Erhaltungsziele oder für die Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes zu erwarten sind.

5.1.3 IBA- Gebiet

5.1.3.1 Erhaltungsziele und Zielarten des Vogelschutzgebietes

Der Planungsraum befindet sich innerhalb des IBA- Gebietes „Wismarbucht und Salzhaff“. Das IBA- Gebiet umfasst ca. 1020 km².

Bestandteile des IBA- Gebietes sind u.a. ausgedehnte Buchtensysteme mit Inseln, Nehrungen und Strandseen und relativ waldarme küstennahe Bereiche, die durch Feldgehölze und Hecken gering gegliedert sind. Erwähnt seien auch die großflächigen Ackerschläge, welche bis zu ca. 10 km von der Küste in das IBA- Gebiet einbezogen wurden. Diese Flächen werden während der Zugrast von Bläss-, Grau-, und Weißwangengans, Höcker-, Sing- und Zwergschwan zur Nahrungsaufnahme aufgesucht.

Als Gefährdung wird u.a. eine Beeinträchtigung der Nahrungsflächen durch weitere Landschaftszerschneidung und Änderung der Ackernutzung genannt (IBA).

Die Zielarten des EU- Vogelschutzgebietes und des IBA-Gebietes sind vornehmlich Durchzügler und Überwinterer, Arten der Küstenlebensräume sowie. Uferschwalbe und Sperbergrasmücke.

5.1.3.2 Bestand Vorbelastungen des Untersuchungsraumes

Von den Zugvögeln werden i.a. neben den Wasserflächen auch die landeinwärts vorhandenen Ackerschläge zur Nahrungsaufnahme und Rast sowie teilweise zur Überwinterung genutzt.

Der Untersuchungsraum sowie angrenzende durch die geplante Bebauung entstehende Störzonen spielen für die Zug- und Rastvögel keine Rolle und stellen keine Äsungsflächen dar. Dies wurde aktuell durch eine Rast- und Zugvogelerfassung im Herbst 2004/Winter 2005 durch BAUER belegt. Danach wurden Äsungsräume außerhalb des UR z.B. östlich von Wohlenberg; bei Hohen Wieschendorf und nördlich von Warnow häufig aufgesucht.

Für den Bestand und die Vorbelastungen des Untersuchungsraumes, wird auf die Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung für das EU- Vogelschutzgebiet verwiesen.

5.1.3.3 Schutz- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Schutz- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden im Abschnitt für das FFH- Gebiet zusammenfassend für die Schutzgebiete erläutert.

5.1.3.4 Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung unter Berücksichtigung möglicher Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Auswirkungen durch das Vorhaben auf das IBA- Gebiet werden nicht erwartet. Daher kann eine Beeinträchtigung der Zielarten des IBA- Gebietes durch Auswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Aufgrund der gutachterlichen Aussagen von Bauer wird das Umweltministerium über die aktuelle Bedeutung des UR für Zug- und Rastvögel informiert.

5.1.4 Fazit

Die Stadt geht nun davon aus, dass der Bau der Wellenschutzanlage keine erheblichen Auswirkungen auf das momentane Sedimentgeschehen hat.

Im Weiteren wird davon ausgegangen, dass eine Ausbaggerung der Fahrrinne nicht notwendig ist, da die Wohlenberger Wiek durchwegs ausreichende Wassertiefen für Sportboote aufweist.

Die Materialien für die Herstellung der Mole werden nach gültigen Gesetzen und Verordnungen bereit gestellt.

5.1.5 Literatur

Grundlage für die Bestandsermittlung, Bewertung und Grundlagenermittlung für die FFH- Verträglichkeitsprüfungen bilden :

b & o Ingenieure, Stadt Klütz Hafenumschließung am Anleger Wohlenberger Wiek, Beschreibung der Baumaßnahme mit Standsicherheitsbetrachtung für eine Hafenumschließung (Wellenbrecher), Friedensallee 23, 22765 Hamburg

Begründungen zu den Bebauungsplänen innerhalb des UR ; Planungsbüro, Mahnel, Grevesmühlen

Flächennutzungsplan der Stadt Klütz in der Fassung der Teilgenehmigung, die wirksam bekannt gemacht wurde und in der Fassung der Fortschreibung für bisher nicht genehmigte Teilbereiche und überarbeitete Bereiche, welche zur Genehmigung eingereicht sind.

FLADE, M (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching

Faunistisch ökologisches Fachgutachten zum Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Klütz „Ferienanlage Ostseeblick“ südlich der Ortslage Wohlenberg; Gutachterbüro M. Bauer, Juli 2004

Faunistisch ökologisches Fachgutachten- Artengruppen Zug- und Rastvögel zum Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Klütz „Ferienanlage Ostseeblick“ südlich der Ortslage Wohlenberg; Gutachterbüro M. Bauer, Juli 2004

GOSELCK, F (1995): Landschaftsökologische Bedeutung der Wismarbucht unter besonderer Berücksichtigung als Europäisches Vogelschutzgebiet (IBA) und Feuchtgebiet nationaler Bedeutung (FnB)

KRIEDEMANN, Entwicklung von Schutzstrategien für das EU-Vogelschutzgebiet „ Küstenlandschaft Wismarbucht“ angrenzenden Räume... ; im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz Mecklenburg- Vorpommern ; Sept. 1997

Landschaftsplan der Stadt Klütz / Stand Vorentwurf / 1997.

LEGUAN GMBH; 1996: UVS Freizeitanlage Wohlenberg- Biologische Untersuchungen. Gutachten im Auftrag von TGP, Lübeck

LINFOS-Daten M-V, LUNG M-V, die für die Bearbeitung überreicht wurden. (2004/2005)

Marina Wohlenberg, Gutachterliche Stellungnahme zum Wellenschutz mit Schwimmenden Wellenbrechern; Prof. Dr.-Ing. Sören Kohlhasse, Institut für Wasserbau, Universität Rostock

IfAÖ- Institut für angewandte Ökologie GmbH; FFH-Verträglichkeitsabschätzung ... zum besonderen Schutzgebiet „Küstenlandschaft Wismarbucht“ und zum vorgeschlagenen Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ bezüglich des Projektes: B-11 Anleger „Wellenschutzanlage am Anleger Wohlenberger Wiek“, unver. Juni 2004

IMPORTANT BIRD AREAS (IBA) in Mecklenburg-Vorpommern, die wichtigsten Brut- und Rastvogelgebiete Mecklenburg-Vorpommern; Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V., Obotritendruck GmbH, Schwerin, 2002

PLANCO Consulting GmbH Schwerin und SALIX, im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern Möglichkeiten einer nachhaltigen Entwicklung der westmecklenburgischen Ostseeküste im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes „Küstenlandschaft Wismarbucht“ unter besonderer Berücksichtigung touristischer Nutzungen; Juli 2004

Raumnutzungskonzept zur nachhaltigen Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung im Bereich der westmecklenburgischen Ostseeküste, Oktober 2001

Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung
Westmecklenburg zur Planungsanzeige für den Bebauungsplan
Nr. 15 vom 24.03.2004.

Unterlagen der Anlagen III.3 bis III.6 zur
Umweltverträglichkeitsstudie und der FFH- Prüfung zum Anleger
(2001):

- III.3 Untersuchungen zum Benthos und Phytoplankton in der
Wohlenberger Wiek (Teil 2) Büro für Landschaftsplanung Dipl.-
Ing. G. Schulz unter Bezug auf LEGUAN GmbH

- III.4 Übersicht über die Wasser- Vogel- und Benthos-
Kartierung in der Wohlenberg Wiek; Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. G. Schulz unter Bezug auf Kartierungen der LEGUAN
GmbH (siehe III.3)

III.5 Wasservogelkartierung Büro für Landschaftsplanung Dipl.-
Ing. G. Schulz unter Bezug auf Kartierungen der LEGUAN GmbH

III.6 Untersuchungen des Meeresbodens, Büro für
Landschaftsplanung Dipl.-Ing. G. Schulz unter Bezug auf
Kartierungen der LEGUAN GmbH

UVS zur Wohn- und Ferienanlage „Wohlenberger Wiek“, TGP
Lübeck. (1997)

Verbreitung und Bestandsdichte der Miesmuschel *Mytilus edulis* im
Bereich der geplanten Erweiterung des Yachthafens Wohlenberg,
Institut für Angewandte Ökologie GmbH (IfAÖ), Broderstorf, März
2004

5.2 Ausgleichs- und Ersatzerfordernis

Die Stadt Klütz hatte seinerzeit eine umfassende Ausgleichs-
und Ersatzbilanz im Zuge der Planaufstellung für den
Bebauungsplan Nr. 11 erarbeitet. Für den Bebauungsplan Nr. 11
wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsregelung unter
Berücksichtigung von grünordnerischen Maßnahmen innerhalb
und außerhalb des Plangebietes erstellt. Auch ein Molenbauwerk
ist im Rahmen der Überprüfung der Maßnahme in die
Bilanzierung mit einbezogen worden. Die hier berücksichtigte
Bilanzierung bezieht sich ausschließlich auf die konkrete
Maßnahme des Molenbaus, die nun nach Vorprüfungen
konkreter ist.

Für den Eingriff mit dem Molenbau in das marine Ökosystem
wird für den betroffenen Bereich eine gesonderte vereinfachte
Bilanz erstellt. Entsprechende Schlussfolgerungen werden für
den Bebauungsplan abgeleitet.

Bemessung des Eingriffes durch den Molenbau:

baubedingte Auswirkungen:

Die betriebsbedingten Auswirkungen, wie z.B. Trübungsfahnen, sind temporär begrenzt und werden daher als nicht erheblich eingeschätzt. (Siehe auch Gutachten zu den Miesmuschelbeständen von IfAÖ). Die Beeinträchtigungen durch das Molenbauwerk und Aufspülungen etc. werden in der Ermittlung des Eingriffes berücksichtigt.

anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch den Anleger wird davon ausgegangen, dass Sedimenttransporte durch eventuelle Strömungsveränderungen keine erheblichen Auswirkungen im Plangebiet bewirken. Unterhaltungsmaßnahmen am vorhandenen Anleger waren bisher nicht erforderlich. Daher wird davon ausgegangen, dass diese auch für die Zukunft nicht erforderlich werden. (siehe auch Gutachten von IfAÖ).

Die Länge des Molenbauwerkes verringert sich von 210 m auf ca. 180 m. Die Eingriffsflächen wurden präzisiert.

Breite:

- Gesamtbreite des Molenbauwerkes: 40 m
- 1. Blocksteinaufschüttung: 26,45 m (4.761 m²)
- 2. zusätzlicher Aufspülungsbereich im Fuß der Mole:
13,55 m (2.439 m²)
- 3. zusätzliche Aufspülungen im Zusammenhang mit der
Herstellung des Molenfußes: 28 m (5040 m²)

Biotoptyp:

Flachwasserzone der Ostsee mit Sandsubstrat (KMS)

Bewertung der Biotope und Wahl des Freiraumbeeinträchtigungsgrades orientieren sich an das Gutachten von SCHULZ zum Anleger Wohlenberger Wiek (Band 1). Für die Blocksteinschüttung wurde zusätzlich ein Zuschlag von 0,2 berücksichtigt.

Der Wirkungsfaktor für den Aufspülbereich wird lediglich mit 0,2 bemessen. Begründung:

Der Meeresboden wird hier lediglich etwas angehoben. Beeinträchtigungen haben nur eine temporäre Wirkung, da gleiche Substrate verwendet werden. Die Flächen erlangen kurzfristig wieder eine ähnliche Bedeutung als Lebensraum, insbesondere für Miesmuscheln.

Dies wird im Gutachten: „Verbreitung und Bestandsdichte der Miesmuschel (*Mytilus edulis*) im Bereich der geplanten Erweiterung des Yachthafens Wohlenberg“ (IfAÖ 2004) schlussfolgernd zusammengefasst. Daher wird die künftige

Bedeutung der Aufspülflächen als Lebensraum im Eingriffsbereich in der Bilanzierung berücksichtigt.

Im Rahmen des Monitoring soll geprüft werden, inwiefern die angedachten Kompensationsmaßnahmen tatsächlich wirksam werden. Dazu soll eine Aufnahme des Gebietes nach mind. 4 Jahren vorgenommen werden.

Biotop	Fläche m ²	(Wert- stufe=	Kompen- sations- Wertzahl	Zu- schlag Versie- gelung	Freiraum- Beeinträch- tigungsgrad	Wirkungs- faktor	Flächen- Äqui- valent m ²
1. KMS	4.761	(4)	8	0,2	0,75	1,00	29.280,15
2. KMS	2.439	(4)	8	0	0,75	0,20	2.926,8
3. KMS	5.040	(4)	8	0	0,75	0,20	6.048
							38.254,95

Als Kompensationsmaßnahme wird die Fläche der Blocksteinpackungen berücksichtigt, da diese kurzfristig wieder eine Bedeutung als Lebensraum entwickelt.

Biotop	Fläche (m ²)	Wert- stufe	Kompen- sations- wertzahl	Wirkungs- faktor	Flächen- äquivalent
biologisch aktive Oberfläche der Mole im Wasserbereich (Blocksteinschüt- tung) ca. 13 m	2340	2	2	0,75	3510

erford. Flächenäquivalent für Kompensation	- 38.254
Kompensationsflächenwert	+ 3.510
Summe	- 34.744

Da die Berechnungsansätze gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 11, nach Forderungen der Naturschutzbehörden, angepasst wurden, wird auf eine detaillierte Gegenüberstellung der Eingriffs-Ausgleichbilanzen verzichtet.

- erforderliches Flächenäquivalent für das Molenbauwerk im Bebauungsplan Nr. 11: - 14.963

- erforderlichen Flächenäquivalent für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11: - 19.781

- gesamtes erforderliches Flächenäquivalent für die vorliegende Planungsabsicht: - 34.744

Ergänzend zu dem bestehenden und ermittelten Ausgleichsumfang für Maßnahmen in Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 11 ergibt sich das Erfordernis, den zusätzlichen Eingriff durch Errichtung der Mole (Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11), hier als Einzelbauwerk betrachtet, durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Die Kompensationsflächenäquivalente sind nach dem Modell Mecklenburg-Vorpommern ermittelt worden.

Die Bilanzierung im Rahmen der vorliegenden Planungsabsichten ergibt ein verbleibendes Kompensationserfordernis von: 34.744 m² KFÄ

Ein funktioneller Ausgleich z.B. Entsiegelung bzw. Wiederherstellung von Gewässerbodenoberfläche ist im Eingriffsbereich nicht realisierbar.

Ausführungen zu den vorgesehenen Ersatzmaßnahmen enthält die Begründung unter 4.2.2.

Aufgrund der ersten Behandlung der Anregungen und Stellungnahmen wurden Abstimmungen mit Landesbehörden geführt. Auf der Grundlage der Abstimmung wurde herausgearbeitet, dass maßgeblich für die Entscheidung zu den Änderungen des Bebauungsplanes das Sedimentverhalten oder die Auswirkungen des Sedimentverhaltens auf den Küstenabschnitt sind sowie die Festlegung zum Schutz wertvoller Bestände und Biotope im Strandbereich. Eine Strandnutzungskonzeption wurde durch die Stadtvertretung diskutiert. Die Stadt geht davon aus, dass sich aufgrund der Herstellung einer Mole geringe Veränderungen im Sedimenttransport ergeben. Die Abwägung wird entsprechend beschlossen. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen mit dem Bebauungsplan Nr. 15 sind in die Abwägung eingeflossen.

5.3 Immissionsschutz

Mit dem Bau der Mole sind baubedingt Auswirkungen durch Lärm zu erwarten. Im späteren Betrieb der Anlage gehen von der Anlage keine Lärmbeeinträchtigungen aus. Insofern ist hier ein Bezug auf die Anforderungen der DIN 18005 nicht erforderlich. Für den übrigen Bereich des Bebauungsplanes wurden Anforderungen hinreichend beachtet und im bereits genehmigten Plan berücksichtigt.

6. Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Klütz gilt nur im Zusammenhang mit der Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11. Die Begründung zur Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 wurde gebilligt auf der Sitzung der Stadtvertretung am 19.06.2006

Klütz, den 20.07.2006 (Siegel)



Fischer
Bürgermeister
der Stadt Klütz



Aufgestellt für die Stadt Klütz
durch das:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf - Breitscheid - Str. 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 – 0
Telefax 03881 / 71 05 – 50